

# Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 28. 8. 2019

Nummer 34

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Bek. 19. 8. 2019, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	1246	Bek. 26. 6. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH) . . . . .	1266
Bek. 19. 8. 2019, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	1246	Bek. 1. 7. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Wintershall Dea GmbH) . . . . .	1266
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 1. 7. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Wintershall Dea GmbH) . . . . .	1266
Bek. 13. 8. 2019, Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie für standesamtliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter . . . . .	1246	Bek. 1. 7. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Wintershall Dea GmbH) . . . . .	1267
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 29. 7. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Bau von temporären Bedarfszufahrten (Rampen) an der Bundesautobahn 38 im Bereich der planfreien Kreuzung mit der Landesstraße 566 in der Gemeinde Friedland . . . . .	1267
Erl. 6. 8. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien (Assistenzleistungsfonds) . . . . .	1247 84300	Bek. 12. 8. 2019, Neufassung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Celle-Arloh . . .	1267
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 20. 8. 2019, Genehmigung des Sonderlandeplatzes für Ultraleichtflugzeuge Paradiäk . . . . .	1268
RdErl. 15. 8. 2019, Richtlinien für die Mitwirkung von Ausbildungsstätten gemäß § 48 BaföG . . . . .	1248 21146	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		VO 13. 8. 2019, Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Bereich der Elbniederung zwischen Hamburg und Schnackenburg . . . . .	1269
RdErl. 5. 8. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren . . . . .	1248 21133	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
AV 28. 8. 2019, Allgemeinverfügung für Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 KiTaG i. V. m. § 31 Satz 2 SGB X . . . . .	1249	Bek. 7. 8. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (DIBA Entsorgung Gesellschaft mbH, Hohenhameln) . . . . .	1272
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		Bek. 28. 8. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH & Co. KG, Liebenau) . . . . .	1272
RdErl. 6. 8. 2019, Verfahren für die Nutzung des Schnellwarnsystems für bestimmte Verbraucherprodukte (RAPEX) 78580	1250 78580	Bek. 28. 8. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Enercity Contracting GmbH, Hannover) . . . . .	1273
RdErl. 15. 8. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (RL Breitbandförderung – ländlicher Raum) . . .	1252 78350	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 6. 8. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (J+B Küpers GmbH, Osterwald) . . . . .	1274
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>		Bek. 8. 8. 2019, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Heidemark GmbH, Ahlhorn) . . . . .	1275
RdErl. 20. 8. 2019, Bauaufsicht; Durchführung des § 60 Abs. 3 und der §§ 62, 63, 64, 66 und 73 NBauO . . . . .	1252 21072	Bek. 15. 8. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Homann Feinkost GmbH, Dissen am Teutoburger Wald) . . . . .	1276
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>		<b>Berichtigung</b> . . . . .	1277
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>		<b>Stellenausschreibung</b> . . . . .	1277
Bek. 19. 8. 2019, Anerkennung der „Familienstiftung Aschern“	1266	<b>Bekanntmachungen der Kommunen</b>	
		VO 15. 8. 2019, 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 29.02.1980 über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 12 „Heimelberg“ . . . . .	1277

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsulin in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 19. 8. 2019  
— 203-11700-3 FRA —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Französischen Republik in Hannover eine neue Adresse hat:

Herrenstraße 6  
30159 Hannover.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1246

**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 19. 8. 2019 — 203-11700-5 PRT —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die berufskonsularische Vertretung der Portugiesischen Republik in Hamburg eine neue Adresse hat:

Amelungstraße 8  
20354 Hamburg.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1246

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Fortbildungsveranstaltungen  
für Standesbeamtinnen und Standesbeamte  
sowie für standesamtliche Sachbearbeiterinnen  
und Sachbearbeiter****Bek. d. MI v. 13. 8. 2019 — 34.21-120 251/2 —**

**Bezug:** RdErl. v. 1. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 730)  
— VORIS 21051 —

Der Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Niedersachsen e. V. veranstaltet im Einvernehmen mit dem MI in der Zeit vom 23. 10. bis 20. 11. 2019 die nachstehend aufgeführten Kreisschulungen. Es handelt sich hierbei um Fachveranstaltungen zum Personenstandsrecht i. S. des § 5 Nds. AVO PStG und des Bezugerlasses.

Im Interesse der Fortbildung sollen alle Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, soweit nicht unabkömmlich, an diesen Schulungen teilnehmen und sich somit über die Rechtsentwicklungen auf dem Gebiet des Personenstands-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrechts sowie des internationalen und interlokalen Privatrechts unterrichten.

Als Themen werden im Rahmen der diesjährigen Kreisschulungen behandelt:

1. Informationen aus dem Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Niedersachsen e. V. und dem MI
2. „Ein Tag im Standesamt“ — Fälle aus der Praxis
3. Informationen aus dem „Wunstorfer Kreis 2019“
4. Aktuelle Gesetzesänderungen, Erlasse und Rechtsprechung
5. Aus der Praxis für die Praxis — Fragen aus den Standesämtern.

Die Schulungsorte werden von der jeweiligen Standesamtsaufsicht, ggf. in Abstimmung mit den Bezirksvertrauenspersonen, festgelegt. Die Schulungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr und enden voraussichtlich um 16.30 Uhr. Die Aufsichtsbe-

hörden und die jeweiligen Gemeinden werden gebeten, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass die Schulungsräume entsprechend vorbereitet und mit Beamer und Leinwand ausgestattet sind.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, sich vor der jeweiligen Kreisschulung auf der Homepage des Fachverbandes ([www.standesbeamte-niedersachsen.de](http://www.standesbeamte-niedersachsen.de)) zu informieren, ob ggf. Unterlagen als Arbeitsmaterial auszudrucken und zu der Fortbildungsveranstaltung mitzubringen sind.

Die Fortbildungsveranstaltungen finden zu folgenden Terminen statt:

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreise Lüchow-Dannenberg und Uelzen	23. 10.	Frank Hoffmann
Landkreise Northeim und Holzminden	23. 10.	Rainer Gorny
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover	23. 10.	Petra Kampe
Landkreis Göttingen, Stadt Göttingen	23. 10.	Harald Warnecke
Landkreis Heidekreis	23. 10.	Angelika Roicke
Landkreis Grafschaft Bentheim, Stadt Nordhorn	24. 10.	Ursula Meyer
Landkreis Aurich, Stadt Emden	29. 10.	Monika Friesenborg
Landkreis Hildesheim, Stadt Hildesheim	29. 10.	Rainer Gorny
Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück	29. 10.	Ursula Meyer
Landkreis Nienburg (Weser)	29. 10.	Antje Horstmann
Landkreis Peine	29. 10.	Petra Kampe
Landkreis Lüneburg, Hansestadt Lüneburg	30. 10.	Frank Hoffmann
Landkreis Rotenburg (Wümme)	30. 10.	Angelika Roicke
Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück	30. 10.	Ursula Meyer
Landkreise Gifhorn und Helmstedt, Stadt Wolfsburg	30. 10.	Antje Horstmann
Landkreis Stade	5. 11.	Bodo Kroll
Landkreis Oldenburg, Städte Oldenburg (Oldenburg) und Delmenhorst	5. 11.	Anja Knostmann
Landkreise Friesland und Wittmund, Stadt Wilhelmshaven	5. 11.	Monika Friesenborg
Landkreis Cloppenburg	6. 11.	Stefan Homeier
Landkreise Ammerland und Wesermarsch	6. 11.	Monika Friesenborg
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover	6. 11.	Petra Kampe
Landkreis Celle, Stadt Celle	6. 11.	Frank Hoffmann
Landkreis Harburg	6. 11.	Bodo Kroll
Landkreis Vechta	6. 11.	Andrea Harting
Landkreise Osterholz und Verden (Aller)	6. 11.	Angelika Roicke
Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont, Stadt Hameln	6. 11.	Antje Horstmann

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreis Wolfenbüttel, Städte Salzgitter und Braunschweig	6. 11.	Harald Warnecke
Landkreis Goslar, Stadt Goslar	12. 11.	Rainer Gorny
Landkreis Emsland, Stadt Lingen (Ems)	12. 11.	Anja Knostmann
Landkreis Leer	13. 11.	Stefan Homeier
Landkreis Cuxhaven, Stadt Cuxhaven	13. 11.	Bodo Kroll
Landkreis Diepholz	13. 11.	Andrea Harting
Landkreis Emsland, Stadt Lingen (Ems)	13. 11.	Anja Knostmann
Landkreis Göttingen, Stadt Göttingen	20. 11.	Harald Warnecke

An die  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1246

## **D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

### **Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien (Assistenzleistungsfonds)**

**Erl. d. MS v. 6. 8. 2019 — 102-43210/8 —**

**— VORIS 84300 —**

**Bezug:** Erl. v. 9. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1662)  
— VORIS 21141 —

#### **1. Leistungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Menschen, die aus behinderungsbedingten Gründen bei der Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten in leitender Funktion oder in Gremien regelmäßig Unterstützung benötigen, haben gegenüber Menschen ohne Behinderungen höhere Aufwendungen bei der Ausübung des Ehrenamtes. Ziel dieses Fonds ist, Menschen mit Behinderungen in der Ausübung eines Ehrenamtes in leitender Funktion oder bei der Vertretung in Gremien bei der Finanzierung der benötigten Assistenzleistungen zu unterstützen. Ihnen soll so die Übernahme eines Ehrenamtes und damit eine aktive Mitwirkung in der Zivilgesellschaft ermöglicht werden.

1.2 Das Land gewährt Leistungen i. S. des § 53 LHO und nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Stärkung des Ehrenamtes und der Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Leistung nach dieser Richtlinie besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger**

2.1 Leistungen können gewährt werden an schwerbehinderte Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben und

2.1.1 bei denen das Merkzeichen B (Berechtigung zur ständigen Begleitung) oder das Merkzeichen H (Hilflos i. S. des § 33 b EStG oder entsprechender Vorschriften) festgestellt wurde oder

2.1.2 die auf die Inanspruchnahme von Kommunikationshilfen wie z. B. Gebärdensprachdolmetscherinnen,

Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscherinnen, Schriftdolmetscher, Lormendolmetscherinnen oder Lormendolmetscher oder den Einsatz von Übertragungsanlagen (z. B. Induktions- oder FM-Anlagen [FM = frequenzmodulierte Funksignale]) angewiesen sind und bei denen

2.1.2.1 das Merkzeichen Gl (Gehörlosigkeit) oder das Merkzeichen TBl (Taubblindheit) festgestellt wurde oder

2.1.2.2 allein wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens ein Grad der Behinderung von 70 vorliegt.

2.2 Die Zugehörigkeit zum Personenkreis ist nachzuweisen durch einen Feststellungsbescheid gemäß § 152 Abs. 1 Satz 1 SGB IX oder den Schwerbehindertenausweis nach § 152 Abs. 5 Satz 1 SGB IX.

2.3 Leistungen nach Nummer 3.11 der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds) (Bezugserlass) gehen den Leistungen nach dieser Richtlinie vor und werden angerechnet.

#### **3. Art und Höhe der Leistung**

3.1 Die Leistungen können anlassbezogen gewährt werden, wenn eine Person i. S. der Nummer 2

— in wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, sportlichen oder politischen Bereichen in leitender Funktion in einem eingetragenen Verein oder

— in politischen Gremien (Rat, Kreistag, Landtag) oder

— in Gremien, die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen einberufen werden (z. B. Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX, Schiedsstelle nach § 133 SGB IX)

unentgeltlich oder nur gegen Aufwandsentschädigung i. S. des EStG ehrenamtlich tätig ist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch die Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen.

3.2 Die Höhe der Leistung beträgt

3.2.1 für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach Nummer 2.1.1 pro Kalenderjahr 1 000 EUR sowie

3.2.2 für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach Nummer 2.1.2 pro Kalenderjahr bis zu 2 000 EUR.

3.3 Die Leistungen nach Nummer 3.2.1 werden pauschaliert gewährt. Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind in der Verwendung der erhaltenen Zahlungen frei.

3.4 Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach Nummer 3.2.2 ist der Einsatz von Kommunikationshilfen wie z. B. Schriftdolmetscherinnen, Schriftdolmetscher, Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Lormendolmetscherinnen oder Lormendolmetscher oder der Einsatz von benötigten Übertragungsanlagen (Induktions- oder FM-Anlagen) und ähnlichen Kommunikationshilfen anhand von Rechnungen nachzuweisen. Die Höhe der Leistung ist auf den tatsächlichen Rechnungsbetrag begrenzt.

3.5 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach Nummer 2.1.2, die gleichzeitig auch die Voraussetzungen nach Nummer 2.1.1 erfüllen, können Leistungen aus den Nummern 3.2.1 und 3.2.2 in Höhe von maximal 2 000 EUR pro Kalenderjahr erhalten.

#### **4. Verfahren**

4.1 Bewilligungsbehörde ist das LS.

4.2 Leistungsanträge sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

#### **5. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1247

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****Richtlinien für die Mitwirkung von Ausbildungsstätten  
gemäß § 48 BAföG****RdErl. d. MWK v. 15. 8. 2019 — 75 502-48(G) —**— **VORIS 21146** —**Bezug:** RdErl. v. 22. 4. 1977 (Nds. MBl. S. 474)  
— **VORIS 21146 00 00 06 003** —

Für die Mitwirkung von Ausbildungsstätten gemäß § 48 BAföG in der jeweils geltenden Fassung gelten die nachstehenden Bestimmungen:

**1. Zuständigkeit**

1.1 Die Eignungsbescheinigungen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG sind von dem hierfür zuständigen hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte auszustellen (§ 47 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BAföG).

1.2 Die für den Nachweis nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BAföG zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt übliche Zahl an Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen — im Folgenden: ECTS-Leistungspunkten — ist von dem hierfür zuständigen hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte festzulegen (§ 47 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BAföG).

1.3 Jede Ausbildungsstätte hat eindeutig festzulegen, welches hauptamtliche Mitglied des Lehrkörpers für die Ausstellung der Eignungsbescheinigungen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG und für die Festlegung der zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt üblichen Zahl an ECTS-Leistungspunkten (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BAföG) zuständig ist. Ein Vertretungsverhältnis ist vorzusehen.

1.4 Dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung oder Studentenwerk sind von der Ausbildungsstätte die für die Ausstellung der Eignungsbescheinigungen und für die Festlegung der zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt üblichen Zahl an ECTS-Leistungspunkten Zuständigen und ihre Vertreterinnen und Vertreter — ggf. nach Fachbereichen aufgelistet — jährlich zum 15. November mitzuteilen. Diese Mitteilungen sind bei Änderungen unverzüglich zu ergänzen.

1.5 Eine gutachtliche Stellungnahme nach § 48 Abs. 3 BAföG ist von dem hierfür zuständigen hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte abzugeben. Ist eine besondere Zuständigkeit hierfür nicht begründet, so ist das hauptamtliche Mitglied des Lehrkörpers zuständig, das für die Ausstellung der Eignungsbescheinigung für die Auszubildende oder den Auszubildenden zuständig wäre, wenn sie in dem Zeitpunkt abgegeben werden müsste, in dem die gutachtliche Stellungnahme eingeholt wird.

**2. Verfahren**

2.1 Es wird auf die §§ 9, 47 Abs. 1 und 2, die §§ 48 und 49 BAföG sowie auf die BAföGVwV in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Insbesondere sind die Nummern 48.1.1 a bis 48.3.2 BAföGVwV zu beachten.

2.2 Die Ausbildungsstätte teilt dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung oder Studentenwerk die dem § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG entsprechenden Zeugnisarten mit.

2.3 Bei der Ausstellung der Eignungsbescheinigung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG ist es in die ausschließliche und alleinige Verantwortung des zuständigen hauptamtlichen Mitglieds des Lehrkörpers gestellt zu beurteilen, ob die vorgelegten Leistungsnachweise eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung der Frage abgeben, ob die oder der

Auszubildende ihr oder sein Studium in den bisherigen Fachsemestern ordnungsgemäß durchgeführt hat und sie oder er darum die bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat.

2.4 Die Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG darf weder Einschränkungen noch Vorbehalte enthalten. So ist es z. B. unzulässig, die Eignung mit der Maßgabe zu bestätigen, dass das endgültige Urteil darüber, ob die oder der Auszubildende die üblichen Leistungen erbracht hat, erst nach einem späteren Fachsemester erteilt werden kann und darum die Bescheinigung nur bis zu diesem Zeitpunkt gilt.

2.5 Die gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BAföG zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten wird vom zuständigen hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte für jeden Studiengang gesondert entsprechend der jeweiligen Studienordnung festgelegt. Der Nachweis über die von der oder dem Auszubildenden erreichte Zahl an ECTS-Leistungspunkten wird vom Prüfungsamt ausgestellt. Das zuständige Amt für Ausbildungsförderung oder Studentenwerk prüft, ob die von der oder dem Auszubildenden erreichte Zahl der ECTS-Leistungspunkte mindestens der gemäß Satz 1 erfolgten Festlegung der für den Studiengang bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Zahl entspricht.

2.6 Den Zuständigen nach Nummer 1.3 und ihren Vertreterinnen und Vertretern sowie den nach Nummer 2.5 Satz 2 im Verfahren Beteiligten ist dieser RdErl. in geeigneter Form bekannt zu geben.

**3. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 29. 8. 2019 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 28. 8. 2019 außer Kraft.

An die  
Staatlichen Hochschulen  
Stiftungshochschulen  
Staatlich anerkannten Hochschulen  
Berufsakademien  
Studentenwerke  
Region Hannover  
Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1248

**F. Kultusministerium****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung  
für Kinder unter drei Jahren****RdErl. d. MK v. 5. 8. 2019 — 51.2-51311/12 —**— **VORIS 21133** —**Bezug:** RdErl. v. 18. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 965)  
— **VORIS 21133** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 28. 8. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 7.2 Satz 2 wird das Datum „30. 9. 2019“ durch das Datum „30. 9. 2021“ ersetzt.

An die  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1248

**Allgemeinverfügung für Ausnahmen  
nach § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3,  
Abs. 4 Satz 3 KiTaG i. V. m. § 31 Satz 2 SGB X**

**AV d. MK v. 28. 8. 2019  
— 51302/1-12, 51811/1 —**

**Bezug:** AV v. 17. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1115)

**I. Verfügung**

Das NLJA erlässt folgende AV:

1. Für die Funktionen einer Einrichtungsleitung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 KiTaG, einer Gruppenleitung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 KiTaG, einer zweiten geeigneten Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 3 Satz 3 KiTaG sowie einer dritten Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KiTaG werden folgende Fachkräfte als Ausnahme zugelassen:

- a) staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,
- b) staatlich anerkannte Elementarpädagoginnen und staatlich anerkannte Elementarpädagogen (Bremen),
- c) Absolventinnen und Absolventen des bis 2017 an der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst in Hildesheim (HAWK), Fakultät Soziale Arbeit, akkreditierten Studiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ in Vollzeit.

2. Für die Funktionen einer Einrichtungsleitung einer Kindertagesstätte mit einer integrativen Gruppe nach § 4 Abs. 1 Satz 3 KiTaG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 2. DVO-KiTaG, einer Gruppenleitung einer integrativen Gruppe nach § 4 Abs. 2 Satz 3 KiTaG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 der 2. DVO-KiTaG, einer zweiten geeigneten Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 3 Satz 3 KiTaG sowie einer dritten Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KiTaG werden folgende Fachkräfte als Ausnahme zugelassen:

- a) staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen (FS/BA),
- b) staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen, staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger.

3. Für die Funktion einer Gruppenleitung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 KiTaG werden folgende Fachkräfte als Ausnahme zugelassen:

Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit dem Schwerpunkt Sozialarbeit/Sozialpädagogik.

4. Für die Funktionen der zweiten geeigneten Fach- und Betreuungskraft nach § 4 Abs. 3 Satz 3 KiTaG sowie einer dritten Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KiTaG werden folgende Fachkräfte als Ausnahme zugelassen:

- a) Sozialpädagogische Assistentinnen und Sozialpädagogische Assistenten,
- b) Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, die aufgrund ihrer beruflichen Vorbildung auch ohne Abschluss als „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin/staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“ eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher an einer Fachschule für Sozialpädagogik absolvieren.

5. Für die Funktion der Gruppenleitung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 KiTaG in Hortgruppen und der zweiten geeigneten Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 3 Satz 3 KiTaG in Hortgruppen werden folgende Fachkräfte als Ausnahme zugelassen:

Grund- und Hauptschullehrerinnen und Grund- und Hauptschullehrer, Master of Education für das Lehramt Pädagogik.

6. Die Regelungen dieser AV können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

7. Diese AV gilt am 28. 8. 2019 als bekannt gegeben.

8. Die Bezugs-AV tritt mit Ablauf des 27. 8. 2019 außer Kraft.

**II. Begründung**

1. Mit Beschluss vom 16. 6. 2010 der Kultusministerkonferenz (KMK) und Beschluss vom 14. 12. 2010 der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) haben Studiengänge der Kindheitspädagogik den „Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (veröffentlicht im Internet unter [www.kmk.org](http://www.kmk.org)) Rechnung zu tragen. In Niedersachsen regelt die SozHeilKindVO die staatliche Anerkennung.

Der in Abschnitt I Nr. 1 Buchst. c genannte Studiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ der HAWK entspricht im Wesentlichen den Voraussetzungen eines grundständigen kindheitspädagogischen Studiengangs und ist 2017 im Studiengang „Kindheitspädagogik“ der HAWK aufgegangen.

2. Kindertagesstätten arbeiten zunehmend in Gruppen, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden. Durch die Bildung multiprofessioneller Teams und durch multiprofessionelles Arbeiten in Kindertageseinrichtungen können ganzheitliche Erziehung, Bildung und Betreuung umgesetzt werden und die steigenden Anforderungen an die Einrichtungen besser erfüllt werden. Die heilpädagogischen Berufe gehören zu den sog. „affinen“ Berufen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und bringen zusätzlich zu ihrem pädagogisch vergleichbaren Abschluss die heilpädagogische Kompetenz mit.

3. Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit dem Schwerpunkt Sozialarbeit/Sozialpädagogik sind aufgrund von Umfang und Inhalt ihrer Ausbildung als Gruppenleitung einsetzbar. Die Studieninhalte enthalten sozialpädagogische Vertiefungsgebiete und weisen in großen Teilen einen Bezug zur betreffenden Altersstufe in der Kindertagesbetreuung auf.

4. Unter Beibehaltung der Qualitätsstandards der niedersächsischen Erzieherausbildung (nach KMK-Rahmenvereinbarung Beschluss der KMK vom 7. 11. 2002 i. d. F. vom 22. 3. 2019) wird Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern entsprechend ihrer beruflichen oder schulischen Vorbildung eine Anrechnung auf die Ausbildungszeit gewährt.

a) Mit Verabschiedung der neuen BbS-VO in Niedersachsen hat sich die bisherige Berufsbezeichnung „Sozialassistentin oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik“ geändert. Die neue Berufsbezeichnung für die am 1. 8. 2016 begonnenen Ausbildungsgänge, die weiterhin für die Tätigkeit in Tageseinrichtungen für Kinder qualifizieren, ist die „Sozialpädagogische Assistentin“ und der „Sozialpädagogische Assistent“.

b) In die Fachschule — Sozialpädagogik — Klasse 1 kann (nach § 3 Abs. 4 Satz 4 der Anlage 8 zu § 33 BbS-VO) aufgenommen werden, wer

- das berufliche Gymnasium Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik abgeschlossen oder
- einen pädagogischen Hochschulabschluss erworben hat.

Die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung

- „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“, „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“,
- „Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin“, „Staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer“ oder

die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

- „Ergotherapeutin“, „Ergotherapeut“,
- „Logopädin“, „Logopäde“,
- „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“,
- „Hebamme“,
- „Pflegepädagogin“, „Pflegepädagoge“ (Bachelor oder Diplom),

— „Gesundheits- und Sozialmanagerin“, „Gesundheits- und Sozialmanager“,

— „Sporttherapeutin“, „Sporttherapeut“,

— „Bewegungspädagogin“, „Bewegungspädagoge“

besitzt und

- einen von einer Fachschule – Sozialpädagogik – begleiteten Praxisanteil von mindestens 600 Zeitstunden in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern erbracht oder
- mindestens ein Jahr lang eine für die Fachrichtung einschlägige Vollzeitstätigkeit ausgeübt hat.

Aufgrund dieser beruflichen Vorbildung in Kombination mit dem zu erwerbenden sozialpädagogischen Wissen während der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher kann eine Tätigkeit als zweite oder dritte Fach- oder Betreuungskraft ausgeübt werden.

5. Grund- und Hauptschullehrerinnen und Grund- und Hauptschullehrer sowie Absolventinnen und Absolventen mit dem Master of Education für das Lehramt Pädagogik sind aufgrund von Umfang und Inhalt ihrer Ausbildung sowie der Ausrichtung auf den Primarbereich fachlich geeignet, in der Funktion der Gruppenleitung oder der zweiten geeigneten Fach- oder Betreuungskraft in Hortgruppen eingesetzt zu werden.

Hannover, den 28. 8. 2019

### Niedersächsisches Landesjugendamt

Im Auftrage  
Sommer

An die  
Träger der niedersächsischen Kindertagesstätten i. S. des § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 KiTaG

– Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1249

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Verfahren für die Nutzung des Schnellwarnsystems für bestimmte Verbraucherprodukte (RAPEX)

RdErl. d. ML v. 6. 8. 2019

– 201-44014-26 –

– VORIS 78580 –

#### 1. Regelungsgrund

Mit Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. 12. 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG 2002 Nr. L 11 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 6. 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14), ist ein gemeinschaftliches System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern (RAPEX) geschaffen worden, anhand dessen Informationen über Maßnahmen und Aktionen, die gegenüber Produkten ergriffen wurden, die ein Gesundheits- und Sicherheitsrisiko für Verbraucherinnen und Verbraucher aufweisen, schnell zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ausgetauscht werden können.

Das Meldeverfahren nach Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG sieht den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über Maßnahmen vor, die gegenüber Produkten ergriffen wurden, die ein niedrigeres Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher aufweisen.

Ergänzend zur Richtlinie 2001/95/EG legt der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 der Kommission vom 8. 11. 2018 Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch „RAPEX“ (ABl. EU Nr. L 73 S. 121) fest.

Auf der Grundlage des vorhandenen Rechtsrahmens wird durch diesen RdErl. die Anwendung des Schnellwarnsystems in Niedersachsen geregelt.

Verbraucherprodukte i. S. dieses RdErl. sind kosmetische Mittel gemäß § 2 Abs. 5 LFGB i. d. F. vom 3. 6. 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 4. 2019 (BGBl. I S. 498), gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 LFGB den kosmetischen Mitteln gleichgestellte Tätowiermittel sowie Bedarfsgegenstände mit der Ausnahme von Lebensmittelkontaktmaterialien i. S. des § 2 Abs. 6 Nrn. 2 bis 9 LFGB.

Soweit es sich um Überwachungsmaßnahmen aufgrund Anforderungen der stofflichen Beschaffenheit von Spielzeug handelt, ist dieser RdErl. ebenfalls anzuwenden (siehe hierzu auch Nummer 3.2.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz vom 27. 10. 2009 [Nds. GVBl. S. 374], zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. 2. 2019 [Nds. GVBl. S. 33]).

#### 2. Erreichbarkeiten

Die zuständigen Behörden, die Länderkontaktstelle und das ML stellen sicher, dass eine Erreichbarkeit für die Bearbeitung von Meldungen gewährleistet ist.

Die regelmäßigen Dienstzeiten der Länderkontaktstelle sind montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags und an Arbeitstagen vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr.

Die Länderkontaktstelle ist per E-Mail unter [lkd.schnellwarnsystem@laves.niedersachsen.de](mailto:lkd.schnellwarnsystem@laves.niedersachsen.de) und unter Tel. 0441 57026-500 erreichbar.

#### 3. Formulare und weiterführende Informationen

Für die Bearbeitung von Meldungen sind die folgenden Formulare zu nutzen, die in das Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) in den Ordner „Niedersachsen > Recht > Erlasse ML > Referat 201 > Schnellwarnung > RAPEX > Formulare RAPEX“ eingestellt sind:

Meldung	Formularbezeichnung
RAPEX-Meldung	– RAPEX-Meldebogen – „RAPEX-Vertriebsliste (Excel)“
RAPEX-Reaktion auf Meldung	– RAPEX-Reaktionsbogen – „RAPEX-Vertriebsliste (Excel)“
Meldung bei lokalen Ereignissen	– Austausch von Meldungen für gefährliche Verbraucherprodukte bei lokalen Ereignissen – „RAPEX-Vertriebsliste (Excel)“

Aktualisierte Formulare werden von der Länderkontaktstelle nach Freigabe durch das ML in FIS-VL eingestellt. Hierüber werden die zuständigen Behörden durch die Länderkontaktstelle unverzüglich informiert; das ML erhält die Information zur Kenntnis.

Bei allen Meldungen sind vorhandene Untersuchungsergebnisse und Vertriebslisten anzufügen. Bei RAPEX-Meldungen sind für jeden betroffenen Mitgliedstaat und ggf. für jedes betroffene Drittland separate Vertriebslisten zu erstellen. Nach Möglichkeit sollten eine aussagekräftige Abbildung des Produkts mitgeschickt werden sowie alle für den Fall relevanten Unterlagen.

Personen- und betriebsbezogene Daten, die nicht zur Fallbearbeitung notwendig sind (wie z. B. Preise, Mitarbeiternamen), sind durch die für die Überwachung von in Nummer 1 genannten Verbraucherprodukten zuständigen Behörden zu schwärzen. Es sind nur die für den Vorgang wesentlichen und relevanten Informationen zu übermitteln.

Der Umstand, dass ggf. noch nicht alle sachdienlichen Informationen vorliegen, darf die Übermittlung einer Meldung nicht unnötig verzögern.

Liegen bundeseinheitliche Textbausteine für die Bewertung von RAPEX-Meldungen vor, so sind diese zu nutzen.

#### 4. Verfahren für die Nutzung des RAPEX-Schnellwarnsystems

##### 4.1 Kriterien für Meldungen

Voraussetzung für die Meldung eines Produkts ist, dass die Herstellerin oder der Hersteller oder Inverkehrbringerin oder Inverkehrbringer des betroffenen Produkts ihren oder seinen Sitz in Niedersachsen hat.

Im Einklang mit Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG besteht die Verpflichtung, der Kommission sowohl obligatorische als auch freiwillige Maßnahmen zu melden, wenn die folgenden Meldekriterien erfüllt sind:

- Das Produkt fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/95/EG.
- Das Produkt stellt eine ernste Gefahr der Verbraucherinnen und Verbraucher dar.
- Die zuständige Behörde trifft Maßnahmen oder Vorkehrungen oder beschließt, Maßnahmen oder Vorkehrungen zu treffen, zu empfehlen oder mit Herstellerinnen, Herstellern und Händlerinnen und Händlern auf zwingender oder auf freiwilliger Basis zu vereinbaren, welche die etwaige Vermarktung oder Verwendung von Produkten in ihrem oder seinem Hoheitsgebiet unterbinden, einschränken oder besonderen Bedingungen unterwerfen, weil die betreffenden Produkte eine ernste Gefahr darstellen.
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Auswirkung der ernsten Gefahr über das Hoheitsgebiet des meldenden Mitgliedstaats hinausgeht.

Die Erstellung von Meldungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG sind im Einzelfall zu prüfen und von der zuständigen Behörde zu veranlassen.

##### 4.2 Verfahren für die Erstellung von Meldungen

Treffen die in Nummer 4.1 genannten Kriterien zu, ist durch die zuständige Behörde ein Entwurf einer Originalmeldung mit den dazugehörigen Formularen und Informationen zu erstellen.

Der Entwurf der Meldung ist per E-Mail an die Länderkontaktstelle zu übermitteln. Sollte im Einzelfall eine Übermittlung per E-Mail aufgrund technischer Störungen nicht möglich sein, muss eine telefonische Kontaktaufnahme mit der Länderkontaktstelle erfolgen.

Der eingegangene Entwurf wird durch die Länderkontaktstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Plausibilität geprüft. Unklarheiten, die über Redaktionelles hinausgehen, werden nach Absprache mit der zuständigen Behörde vor Übertragung korrigiert.

Der Entwurf einer Meldung ist vor Versand an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) durch die Länderkontaktstelle zur Zustimmung an das ML zu schicken. Erteilt das ML keine Zustimmung, so muss die Meldung von der Länderkontaktstelle mit der zuständigen Behörde noch einmal abgestimmt werden und erneut an das ML zur Zustimmung gesendet werden.

Die Länderkontaktstelle benachrichtigt nach Freigabe der Meldung zudem die weiteren betroffenen Kontaktstellen in Deutschland über die Weiterleitung des Entwurfs.

Die Meldungen werden vom BVL an die nationale Kontaktstelle in der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BauA) weitergeleitet.

##### 4.3 Verfahren für die Erstellung von Folgemeldungen

Die Länderkontaktstelle prüft eingegangene RAPEX-Meldungen auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit, Plausibilität und auf die Betroffenheit von niedersächsischen Behörden. Die Meldung wird unverzüglich per E-Mail an die zuständigen Behörden und zur Kenntnis an das ML mit mindestens folgenden Informationen weitergeleitet:

- Meldung der nationalen Kontaktstelle,
- Hinweis auf die spezifische Betroffenheit der zuständigen Behörde (z. B. Hinweis auf Betroffenheit in Vertriebslisten) und
- Termin für die Rückmeldung.

Ein Termin für die Rückmeldung ist anzugeben, wenn

- die Herstellerin, der Hersteller oder die Inverkehrbringerin oder der Inverkehrbringer ihren oder seinen Sitz in Niedersachsen hat,
- ein Vertrieb in andere Landkreise, kreisfreie Städte, Bundesländer oder Mitgliedstaaten erfolgte,
- Nachfragen seitens anderer Behörden wie der EU-Kommission erfolgen,
- das ML eine Weisung zur Rückmeldung erteilt oder
- sonstige Sachverhalte festgestellt wurden, die für andere von Bedeutung sein können.

Ansonsten erfolgt die Überwachung der Schnellwarnmeldungen in eigener Zuständigkeit der zuständigen Behörden ohne Rückmeldung an die Länderkontaktstelle. Auffälligkeiten sind in jedem Fall umgehend der Länderkontaktstelle mitzuteilen.

Für die Rückmeldung werden die vorgesehenen Formulare genutzt.

Sollte der Termin für die Rückmeldung durch die zuständige Behörde nicht einzuhalten sein, erfolgt eine direkte und zeitnahe Kontaktaufnahme mit der Länderkontaktstelle.

Erfolgt trotz Erinnerung durch die Länderkontaktstelle keine Rückmeldung oder Kontaktaufnahme durch die zuständige Behörde wird das ML darüber informiert.

Sollte im Einzelfall eine Übermittlung der Rückmeldung per E-Mail aufgrund technischer Störungen nicht möglich sein, muss eine telefonische Kontaktaufnahme mit der Länderkontaktstelle erfolgen.

Der eingegangene Entwurf einer Folgemeldung wird durch die Länderkontaktstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Plausibilität geprüft. Unklarheiten, die über Redaktionelles hinausgehen, werden nach Absprache mit der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde vor Übertragung korrigiert.

Der Entwurf einer Meldung ist vor Versand an das BVL durch die Länderkontaktstelle zur Zustimmung an das ML zu schicken. Erteilt das ML keine Zustimmung, so muss die Meldung von der Länderkontaktstelle mit der zuständigen Behörde noch einmal abgestimmt werden und erneut an das ML zur Zustimmung gesendet werden.

Handelt es sich bei dem Inhalt einer Folgemeldung lediglich um die Weiterleitung von Vertriebslisten, so muss das ML nur in Kenntnis gesetzt werden. Eine Zustimmung des ML vor Weiterleitung der Meldung an das BVL ist nicht erforderlich.

#### 5. Verfahren für die Erstellung von Meldungen bei lokalen Ereignissen

Hat die Herstellerin, der Hersteller oder die Inverkehrbringerin oder der Inverkehrbringer des betroffenen Produkts ihren oder seinen Sitz in Niedersachsen und liegt ein lokales Ereignis i. S. des Teils I Nr. 6.2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/417 vor, so sind das ML und die Länderkontaktstelle über den Sachverhalt durch die zuständige Behörde zu informieren. Hierfür ist das vorgegebene Formular zu nutzen (siehe Nummer 3). Das ML leitet die Information an die zuständigen obersten Landesbehörden weiter.

#### 6. Verfahren für die Unterrichtung des ML durch die Länderkontaktstelle

Zusätzlich zu den in den Nummern 4 und 5 genannten Meldungen erhält das ML von der Länderkontaktstelle regelmäßig eine Übersicht der RAPEX-Meldungen. Des Weiteren wird das ML zeitnah von der Länderkontaktstelle über Meldungen informiert, die im Rahmen der Risikofrüherkennung von Bedeutung sind.

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 29. 8. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
die Landkreise und kreisfreien Städte, Region Hannover  
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume  
(RL Breitbandförderung – ländlicher Raum)**

**RdErl. d. ML v. 15. 8. 2019 – 60119/4 –**

**– VORIS 78350 –**

**Bezug:** RdErl. v. 15. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1544), geändert durch  
RdErl. v. 12. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 797)  
– VORIS 78350 –

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 15. 8. 2019 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Abs. 1 werden am Ende des dritten Spiegelstrichs ein Komma und der folgende vierte Spiegelstrich angefügt:  
„– des Gesetzes über das ‚Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen‘ vom 20. 6. 2018 (Nds. GVBl. S. 120)“.
2. Der Nummer 2 wird die folgende Nummer angefügt:  
„2.4 Im Rahmen des in Nummer 1.1 genannten Sondervermögens sind Investitionen i. S. der LHO für die in den Nummern 2.2.2, 2.2.3 und 2.3.2 aufgeführten Projekte förderfähig.“
3. Nummer 5.5.3 wird wie folgt geändert:  
Der Betrag „2 000 000 EUR“ wird durch den Betrag „2 800 000 EUR“ ersetzt.

An die  
Ämter für regionale Landesentwicklung  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden  
Teilnehmergeinschaften und deren Verbände  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1252

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

**Bauaufsicht;  
Durchführung des § 60 Abs. 3 und der §§ 62, 63, 64, 66  
und 73 NBauO**

**RdErl. d. MU v. 20. 8. 2019  
– 63-24000/1-60/62/63/64/66/73 –**

**– VORIS 21072 –**

**Bezug:** RdErl. d. MS v. 7. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 977)  
– VORIS 21072 –

Für Anzeigen genehmigungsfreier Baumaßnahmen nach § 60 Abs. 3 NBauO ist ein Formular nach dem Muster der **Anlage 1** zu verwenden.

Für Mitteilungen genehmigungsfreier Baumaßnahmen nach § 62 NBauO ist ein Formular nach dem Muster der **Anlage 2** zu verwenden.

Für Bauanträge nach den §§ 63 und 64 NBauO ist ein Formular nach dem Muster der **Anlage 3** zu verwenden.

Für Anträge nach § 66 NBauO auf Zulassung einer Abweichung oder Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist ein Formular nach dem Muster der **Anlage 4** zu verwenden.

Für Bauvoranfragen nach § 73 NBauO ist ein Formular nach dem Muster der **Anlage 5** zu verwenden.

Werden die bauordnungsrechtlichen Verfahren elektronisch durchgeführt, gelten die in den Anlagen beschriebenen Inhalte der Formulare als Mindestangaben. Die Darstellung in elektronischer Form kann abweichen.

Dieser RdErl. tritt am 29. 8. 2019 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 28. 8. 2019 außer Kraft.

An die  
unteren Bauaufsichtsbehörden

– Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1252

## Abbruchanzeige gem. § 60 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen. Felder mit „\*“ sind keine Pflichtfelder.  
Sollten die Eingabefelder nicht ausreichen, fügen Sie bitte entsprechende Anlagen bei.

An die Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde
----------------------------	---	--------------------------------------

**Hiermit zeige/n ich/wir gem. § 60 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) die nachstehend bezeichnete Baumaßnahme an. Die erforderlichen Bauvorlagen sind dieser Anzeige gemäß der aktuellen Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) beigefügt.**

### 1. Bezeichnung der Baumaßnahme

Baumaßnahme
-------------

### 2. Baugrundstück

Gemeinde	Ortsteil		
Straße	Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück (Zähler)	Flurstück (Nenner)

### 3. Bauherrin / Bauherr

Firmenname (wenn zutreffend. Bei Gesellschaften bzw. juristischen Personen ist dann im Folgenden der Vertretungsberechtigte anzugeben)			
Name Bauherrin / Bauherr (bei juristischen Personen Vertretungsberechtigte)		Nachname	
Vorname/n			
Straße	Hausnummer	* Telefon (mit Vorwahl)	
PLZ	Ort	* E-Mail	

**4. Tragwerksplanerin / Tragwerksplaner**

Firmenname (wenn zutreffend)		
Name Tragwerksplanerin / Tragwerksplaner (natürliche Person)		
Vorname/n		Nachname
Berufsbezeichnung		
Straße		Hausnummer * Telefon (mit Vorwahl)
PLZ	Ort	* E-Mail

**Erstellberechtigt nach § 60 Abs. 3 Satz 2 NBauO i. V. m.**

§ 65 Abs. 4 NBauO

Tragwerksplaner/in, eingetragen in der Liste der Ingenieurkammer Niedersachsen Nr.

Tragwerksplaner/in, eingetragen im Verzeichnis Nr.   
des Bundeslandes

Tragwerksplaner/in nach § 21 Abs. 5 NInG gleichgestellt (europäischer Dienstleistungsverkehr), niedergelassen im Staat

§ 86 Abs. 5 NBauO (Übergangsregelung)

**Bestätigung der Tragwerksplanerin / des Tragwerksplaners:**

Hiermit versichere ich, dass ich die Abbruchmaßnahme überprüft habe, und bestätige ich gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 NBauO, dass die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen wirksam sind und die Standsicherheit der baulichen Anlagen gegeben ist, an die die abzubrechenden oder zu beseitigenden Anlagen oder Teile baulicher Anlagen angebaut sind oder auf deren Standsicherheit sich die Baumaßnahme auswirken kann.

**Hinweise:**

Die Bauherrin oder der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihr oder ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht.

**Datenschutz:**

Die elektronische Verarbeitung der in diesem Formular enthaltenen personenbezogenen Daten ist für die Durchführung dieses Verwaltungsverfahrens gem. § 60 Abs. 3 NBauO erforderlich und gem. §§ 3 und 5 NDSG zulässig. Empfänger dieser Daten sind die Gemeinde, die untere Bauaufsichtsbehörde sowie andere Behörden (§ 69 Abs. 3 NBauO) und ggfs. Nachbarn. Bauvorlagen in elektronischer Form können dauerhaft gespeichert werden. Zudem werden die Daten regelmäßig an die zuständige Finanzbehörde (§ 29 BewG), den zuständigen Unfallversicherungsträger (§ 195 Abs. 3 SGB VII) und das Vermessungs- und Katasteramt (§ 5 NVerMG) übermittelt. Nähere Informationen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte den Internetseiten des Adressaten dieser Anzeige.

Datum, Unterschrift der Bauherrin / des Bauherrn	Datum, Unterschrift der Tragwerksplanerin / des Tragwerksplaners

## Mitteilung gem. § 62 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen. Felder mit „\*“ sind keine Pflichtfelder.  
Sollten die Eingabefelder nicht ausreichen, fügen Sie bitte entsprechende Anlagen bei.

An die Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde
Über die Gemeinde	Eingangsstempel der Gemeinde	Aktenzeichen der Gemeinde

Hiermit reiche/n ich/wir gem. § 62 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für die nachstehend bezeichnete Baumaßnahme die Mitteilung mit den dazugehörigen Bauvorlagen gemäß der aktuellen Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) ein und bestätige/n hiermit, dass der Erhebungsbogen für Erhebungseinheiten dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) zugeleitet wurde.

Identifikationsnummer des Erhebungsbogens

### 1. Bezeichnung der Baumaßnahme

Baumaßnahme
-------------

### 2. Baugrundstück

Gemeinde	Ortsteil		
Straße	Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück (Zähler)	Flurstück (Nenner)

### 3. Bauherrin / Bauherr

Firmenname (wenn zutreffend. Bei Gesellschaften bzw. juristischen Personen ist dann im Folgenden der Vertretungsberechtigte anzugeben)			
Name Bauherrin / Bauherr (bei juristischen Personen Vertretungsberechtigte)			
Vorname/n		Nachname	
Straße		Hausnummer	* Telefon (mit Vorwahl)
PLZ	Ort	* E-Mail	

**4. Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser**

Firmenname (wenn zutreffend)

Name Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser (natürliche Person)

Vorname/n

Nachname

Berufsbezeichnung

Straße

Hausnummer

\* Telefon (mit Vorwahl)

PLZ

Ort

\* E-Mail

**ist für die beantragte Baumaßnahme bauvorlageberechtigt nach** § 53 Abs. 3 Satz 2 NBauO nach Nr. 1 Architektin / Architekt, eingetragen in Liste der Architektenkammer Nr.  Nr. 2 Entwurfsverfasser/in, eingetragen in Liste der Architektenkammer Nr.  Nr. 3 Entwurfsverfasser/in, eingetragen in Liste der Ingenieurkammer Nr.  Nr. 3 Entwurfsverfasser/in, eingetragen im Verzeichnis Nr. des Bundeslandes  Nr. 3 Entwurfsverfasser/in nach § 20 NIngG gleichgestellt (europäischer Dienstleistungsverkehr), niedergelassen im Staat:  Nr. 5 Innenarchitektin / Innenarchitekt, eingetragen in Liste der Architektenkammer Nr.  Die Entwurfsverfasserin / der Entwurfsverfasser ist gem. § 62 Abs. 4 NBauO gegen die dort genannten Haftpflichtgefahren entsprechend versichert. Der Entwurf für diese Baumaßnahme wurde von der Bauherrin / dem Bauherrn selbst erstellt. Gem. § 62 Abs. 4 Satz 6 NBauO besteht folglich kein Erfordernis gegen die genannten Haftpflichtgefahren versichert zu sein.**5. Tragwerksplanerin / Tragwerksplaner**

Firmenname (wenn zutreffend)

Name Tragwerksplanerin / Tragwerksplaner (natürliche Person)

Vorname/n

Nachname

Berufsbezeichnung

Straße

Hausnummer

\* Telefon (mit Vorwahl)

PLZ

Ort

\* E-Mail

**ist zur Erstellung des Nachweises der Standsicherheit für die beantragte Baumaßnahme berechtigt nach** § 65 Abs. 4 NBauO Tragwerksplaner/in, eingetragen in der Liste der Ingenieurkammer Niedersachsen Nr.  Tragwerksplaner/in, eingetragen im Verzeichnis Nr. des Bundeslandes  Tragwerksplaner/in nach § 21 Abs. 5 NIngG gleichgestellt (europäischer Dienstleistungsverkehr), niedergelassen im Staat  § 86 Abs. 5 NBauO (Übergangsregelung) – (Standsicherheitsnachweis ist ggf. prüfpflichtig) § 65 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 53 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4, Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 sowie Abs. 5 bis 8 NBauO (Standsicherheitsnachweis ist prüfpflichtig)

**6. Erschließung****6.1 Zugang / Zufahrt zum Grundstück erfolgt**

von öffentlicher Verkehrsfläche |  über Grundstück im Miteigentum |  über anderes Grundstück (ggf. Baulast/Grunddienstbarkeit erforderlich)

**6.2 Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt durch**

die Einleitung in ein kommunales Regenwassersystem |  Einleitung in ein Gewässer |  die ungezielte, breitflächige Versickerung auf Grundstücksflächen |  die gezielte Versickerung auf Grundstücksflächen

Bei gezielter Versickerung oder der Einleitung in ein Gewässer ist der Mitteilung ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz beizufügen.

**6.3 Sonstige Abwasserbeseitigung erfolgt durch**

kommunales Abwassersystem |  Kleinkläranlage |  Sonstiges:

**6.4 Trinkwasserversorgung erfolgt durch**

zentrales Wasserwerk oder dezentrales kleines Wasserwerk |  Sonstiges:

**6.5 Löschwasserversorgung erfolgt durch**

öffentliche Wasserversorgung |  offene Gewässer | Entfernung (m)

Feuerlöschteich |  Feuerlöschbrunnen | Entfernung (m)

**Hinweise:**

Die Bauherrin oder der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihr oder ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser ist dafür verantwortlich, dass der Entwurf für die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht. **Über erforderliche Ausnahmen, Befreiungen und Zulassungen von Abweichungen von Vorschriften wird nur auf besonderen Antrag entschieden.**

**Datenschutz:**

Die elektronische Verarbeitung der in diesem Formular enthaltenen personenbezogenen Daten ist für die Durchführung dieses Verwaltungsverfahrens gem. § 67 Abs. 1 Satz 2 NBauO erforderlich und gem. §§ 3 und 5 NDSG zulässig. Empfänger dieser Daten sind die Gemeinde, die untere Bauaufsichtsbehörde sowie andere Behörden (§ 69 Abs. 3 NBauO) und ggfs. Nachbarn. Bauvorlagen in elektronischer Form können dauerhaft gespeichert werden. Zudem werden die Daten regelmäßig an die zuständige Finanzbehörde (§ 29 BewG), den zuständigen Unfallversicherungsträger (§ 195 Abs. 3 SGB VII) und das Vermessungs- und Katasteramt (§ 5 NVerMG) übermittelt. Nähere Informationen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte den Internetseiten des Adressaten dieser Mitteilung.

Datum, Unterschrift der Bauherrin / des Bauherrn

Datum, Unterschrift der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers

## Bauantrag gem. § 63 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen. Felder mit „\*“ sind keine Pflichtfelder.  
Sollten die Eingabefelder nicht ausreichen, fügen Sie bitte entsprechende Anlagen bei.

An die Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde
Über die Gemeinde	Eingangsstempel der Gemeinde	Aktenzeichen der Gemeinde

**Hiermit beantrage/n ich/wir gemäß § 63 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für die nachstehend bezeichnete Baumaßnahme die Baugenehmigung. Die erforderlichen Bauvorlagen sind diesem Bauantrag gemäß der aktuellen Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) beigelegt.**

### 1. Bezeichnung der Baumaßnahme

Baumaßnahme
-------------

### 2. Baugrundstück

Gemeinde	Ortsteil		
Straße	Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück (Zähler)	Flurstück (Nenner)

### 3. Bauherrin / Bauherr

Firmenname (wenn zutreffend. Bei Gesellschaften bzw. juristischen Personen ist dann im Folgenden der Vertretungsberechtigte anzugeben)			
Name Bauherrin / Bauherr (bei juristischen Personen Vertretungsberechtigte)		Nachname	
Vorname/n			
Straße		Hausnummer	* Telefon (mit Vorwahl)
PLZ	Ort	* E-Mail	

**4. Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser**

Firmenname (wenn zutreffend)		
Name Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser (natürliche Person)		
Vorname/n	Nachname	
Berufsbezeichnung		
Straße	Hausnummer	* Telefon (mit Vorwahl)
PLZ	Ort	* E-Mail

**ist für die beantragte Baumaßnahme bauvorlageberechtigt nach**

<input type="checkbox"/> § 53 Abs. 3 Satz 2 NBauO nach	
<input type="checkbox"/> Nr. 1 Architektin / Architekt, eingetragen in Liste der Architektenkammer Nr. _____	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Nr. 2 Entwurfsverfasser/in, eingetragen in Liste der Architektenkammer Nr. _____	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Nr. 3 Entwurfsverfasser/in, eingetragen in Liste der Ingenieurkammer Nr. _____	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Nr. 3 Entwurfsverfasser/in, eingetragen im Verzeichnis Nr. _____	<input type="text"/>
des Bundeslandes _____	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Nr. 3 Entwurfsverfasser/in nach § 20 NIngG gleichgestellt (europäischer Dienstleistungsverkehr), niedergelassen im Staat _____	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Nr. 4 öffentlich Bedienstete / öffentlich Bediensteter	
<input type="checkbox"/> Nr. 5 Innenarchitektin / Innenarchitekt, eingetragen in Liste der Architektenkammer Nr. _____	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> § 53 Abs. 4 NBauO nach	
<input type="checkbox"/> Nr. 1 Landschaftsarchitektin / Landschaftsarchitekt, eingetragen in Liste der Architektenkammer Nr. _____	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Nr. 2 Handwerksmeisterin / Handwerksmeister oder diesen nach § 7 Abs. 3, 7 oder 9 HwO gleichgestellt	
<input type="checkbox"/> Nr. 3 staatlich geprüfte Technikerin / staatlich geprüfter Techniker	
<input type="checkbox"/> Nr. 4 Technikerin / Techniker mit gleichwertigem Ausbildungsnachweis	
<input type="checkbox"/> § 53 Abs. 5 NBauO	
<input type="checkbox"/> Handwerksmeisterin / Handwerksmeister, gleichgestellt im europäischen Dienstleistungsverkehr, niedergelassen im Staat _____	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Technikerin / Techniker, gleichgestellt im europäischen Dienstleistungsverkehr, niedergelassen im Staat _____	<input type="text"/>

**darf als Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser tätig werden nach**

<input type="checkbox"/> § 53 Abs. 9 NBauO	<input type="checkbox"/> Übergangsregelung § 86 Abs. 6 NBauO
--	--

**5. Tragwerksplanerin / Tragwerksplaner**

Firmenname (wenn zutreffend)		
Name Tragwerksplanerin / Tragwerksplaner (natürliche Person)		
Vorname/n	Nachname	
Berufsbezeichnung		
Straße	Hausnummer	* Telefon (mit Vorwahl)
PLZ	Ort	* E-Mail

**ist zur Erstellung des Nachweises der Standsicherheit für die beantragte Baumaßnahme berechtigt nach**

- § 65 Abs. 4 NBauO
- Tragwerksplaner/in, eingetragen in der Liste der Ingenieurkammer Niedersachsen Nr.
- Tragwerksplaner/in, eingetragen im Verzeichnis Nr.
- des Bundeslandes
- Tragwerksplaner/in nach § 21 Abs. 5 NIngG gleichgestellt (europäischer Dienstleistungsverkehr), niedergelassen im Staat
- § 86 Abs. 5 NBauO (Übergangsregelung) – (Standsicherheitsnachweis ist ggf. prüfpflichtig)
- § 65 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 53 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4, Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 sowie Abs. 5 bis 8 NBauO (Standsicherheitsnachweis ist prüfpflichtig)

**6. Erschließung****6.1 Zugang / Zufahrt zum Grundstück erfolgt**

- von öffentlicher Verkehrsfläche |  über Grundstück im Miteigentum |  über anderes Grundstück (ggf. Baulast/Grunddienstbarkeit erforderlich)

**6.2 Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt durch**

- die Einleitung in ein kommunales Regenwassersystem |  Einleitung in ein Gewässer |  die ungezielte, breitflächige Versickerung auf Grundstücksflächen |  die gezielte Versickerung auf Grundstücksflächen

Bei gezielter Versickerung oder der Einleitung in ein Gewässer ist dem Bauantrag ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz beizufügen.

**6.3 Sonstige Abwasserbeseitigung erfolgt durch**

- kommunales Abwassersystem |  Kleinkläranlage |  Sonstiges:

**6.4 Trinkwasserversorgung erfolgt durch**

- zentrales Wasserwerk oder dezentrales kleines Wasserwerk |  Sonstiges:

**6.5 Löschwasserversorgung erfolgt durch**

- öffentliche Wasserversorgung |  offene Gewässer | Entfernung (m)
- Feuerlöschteich |  Feuerlöschbrunnen | Entfernung (m)

**7. Arbeitsstättenrecht**

Die Vereinbarkeit der Bauvorlagen mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung wird nur geprüft, wenn die Bauherrin oder der Bauherr dies verlangt.

- Gem. § 64 Satz 2 NBauO – auch in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Satz 3 NBauO – wird um Prüfung der Anforderungen auf Vereinbarkeit mit der Arbeitsstättenverordnung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gebeten.

**8. Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn**

- Es wird erbeten, die Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung nach § 70 Abs. 5 NBauO den in der Anlage näher bezeichneten Nachbarn zuzustellen.

**Hinweise:**

Die Bauherrin oder der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihr oder ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser ist dafür verantwortlich, dass der Entwurf für die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht. **Über erforderliche Ausnahmen, Befreiungen und Zulassungen von Abweichungen von Vorschriften wird nur auf besonderen Antrag entschieden.**

**Datenschutz:**

Die elektronische Verarbeitung der in diesem Formular enthaltenen personenbezogenen Daten ist für die Durchführung dieses Verwaltungsverfahrens gem. § 67 Abs. 1 Satz 2 NBauO erforderlich und gem. §§ 3 und 5 NDSG zulässig. Empfänger dieser Daten sind die Gemeinde, die untere Bauaufsichtsbehörde sowie andere Behörden (§ 69 Abs. 3 NBauO) und ggfs. Nachbarn sowie die zu beteiligende Öffentlichkeit (§ 68 NBauO). Bauvorlagen in elektronischer Form können dauerhaft gespeichert werden. Zudem werden die Daten regelmäßig an die zuständige Finanzbehörde (§ 29 BewG), den zuständigen Unfallversicherungsträger (§ 195 Abs. 3 SGB VII) und das Vermessungs- und Katasteramt (§ 5 NVerMG) übermittelt. Nähere Informationen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte den Internetseiten des Adressaten dieses Antrages.

**Die Bauherrin / der Bauherr erklärt, dass die Entwurfsverfasserin / der Entwurfsverfasser bevollmächtigt ist, Bauvorlagen nachzureichen und abzuändern.**

Datum, Unterschrift der Bauherrin / des Bauherrn	Datum, Unterschrift der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers

## Abweichungs- / Ausnahme- / Befreiungsantrag gem. § 66 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen. Felder mit „\*“ sind keine Pflichtfelder.  
Sollten die Eingabefelder nicht ausreichen, fügen Sie bitte entsprechende Anlagen bei.

An die Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde
----------------------------	---	--------------------------------------

**Hiermit beantrage/n ich/wir für die nachstehend bezeichnete Baumaßnahme die Zulassung einer / mehrerer Abweichung(en) / Ausnahme(n) / Befreiung(en). Die erforderlichen Bauvorlagen sind diesem Antrag gemäß der aktuellen Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) beigelegt.**

### 1.1 Bezeichnung der Baumaßnahme

Baumaßnahme
-------------

### 1.2 Bezeichnung der Abweichung / Ausnahme / Befreiung einschließlich Begründung

Bezeichnung mit Begründung
----------------------------

### 2. Baugrundstück

Gemeinde	Ortsteil		
Straße	Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück (Zähler)	Flurstück (Nenner)

**3. Bauherrin / Bauherr**

Firmenname (wenn zutreffend. Bei Gesellschaften bzw. juristischen Personen ist dann im Folgenden der Vertretungsberechtigte anzugeben)		
Name Bauherrin / Bauherr (bei juristischen Personen Vertretungsberechtigte) Vorname/n		Nachname
Straße		Hausnummer * Telefon (mit Vorwahl)
PLZ	Ort	* E-Mail

**4. Gegebenenfalls Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser**

Firmenname (wenn zutreffend)		
Name Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser (natürliche Person) Vorname/n		Nachname
Berufsbezeichnung		
Straße		Hausnummer * Telefon (mit Vorwahl)
PLZ	Ort	* E-Mail

**Hinweise:**

Die Bauherrin oder der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihr oder ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser ist dafür verantwortlich, dass der Entwurf für die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht. Über erforderliche Ausnahmen, Befreiungen und Zulassungen von Abweichungen von Vorschriften wird nur auf besonderen Antrag entschieden.

**Datenschutz:**

Die elektronische Verarbeitung der in diesem Formular enthaltenen personenbezogenen Daten ist für die Durchführung dieses Verwaltungsverfahrens gem. § 67 Abs. 1 Satz 2 NBauO erforderlich und gem. §§ 3 und 5 NDSG zulässig. Empfänger dieser Daten sind die Gemeinde, die untere Bauaufsichtsbehörde sowie andere Behörden (§ 69 Abs. 3 NBauO) und ggfs. Nachbarn sowie die zu beteiligende Öffentlichkeit (§ 68 NBauO). Bauvorlagen in elektronischer Form können dauerhaft gespeichert werden. Zudem werden die Daten regelmäßig an die zuständige Finanzbehörde (§ 29 BewG), den zuständigen Unfallversicherungsträger (§ 195 Abs. 3 SGB VII) und das Vermessungs- und Katasteramt (§ 5 NVerMG) übermittelt. Nähere Informationen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte den Internetseiten des Adressaten dieses Antrages.

Datum, Unterschrift der Bauherrin / des Bauherrn	Gegebenenfalls Datum, Unterschrift der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers
--	---

## Bauvoranfrage gem. § 73 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen. Felder mit „\*“ sind keine Pflichtfelder.  
Sollten die Eingabefelder nicht ausreichen, fügen Sie bitte entsprechende Anlagen bei.

An die Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde
Über die Gemeinde	Eingangsstempel der Gemeinde	Aktenzeichen der Gemeinde

**Hiermit beantrage/n ich/wir für die nachstehend bezeichnete Baumaßnahme die Beurteilung und Entscheidung über die unten genannten Fragen. Die erforderlichen Bauvorlagen sind diesem Antrag gemäß der aktuellen Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) beigefügt.**

### 1.1 Bezeichnung der Baumaßnahme

Baumaßnahme

### 1.2 Einzelne Fragestellungen der Bauvoranfrage

Bezeichnung mit Begründung

## 2. Baugrundstück

Gemeinde	Ortsteil		
Straße	Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück (Zähler)	Flurstück (Nenner)

**3. Bauherrin / Bauherr**

Firmenname <i>(wenn zutreffend. Bei Gesellschaften bzw. juristischen Personen ist dann im Folgenden der Vertretungsberechtigte anzugeben)</i>		
Name Bauherrin / Bauherr <i>(bei juristischen Personen Vertretungsberechtigte)</i>		
Vorname/n		Nachname
Straße		Hausnummer * Telefon (mit Vorwahl)
PLZ	Ort	* E-Mail

**Hinweise:**

Für eine Baumaßnahme ist auf Antrag (Bauvoranfrage) über einzelne Fragen, über die im Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden wäre und die selbständig beurteilt werden können, durch Bauvorbescheid zu entscheiden. Dies gilt auch für die Frage, ob eine Baumaßnahme nach städtebaulichem Planungsrecht zulässig ist.

**Datenschutz:**

Die elektronische Verarbeitung der in diesem Formular enthaltenen personenbezogenen Daten ist für die Durchführung dieses Verwaltungsverfahrens gem. § 67 Abs. 1 Satz 2 NBauO erforderlich und gem. §§ 3 und 5 NDSG zulässig. Empfänger dieser Daten sind die Gemeinde, die untere Bauaufsichtsbehörde sowie andere Behörden (§ 69 Abs. 3 NBauO) und ggfs. Nachbarn sowie die zu beteiligende Öffentlichkeit (§ 68 NBauO). Bauvorlagen in elektronischer Form können dauerhaft gespeichert werden. Zudem werden die Daten regelmäßig an die zuständige Finanzbehörde (§ 29 BewG), den zuständigen Unfallversicherungsträger (§ 195 Abs. 3 SGB VII) und das Vermessungs- und Katasteramt (§ 5 NVerMG) übermittelt. Nähere Informationen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte den Internetseiten des Adressaten dieses Antrages.

Datum, Unterschrift der Bauherrin / des Bauherrn

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems****Anerkennung der „Familienstiftung Aschern“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 19. 8. 2019**  
 — 2.06-11741-10 (069) —

Mit Schreiben vom 15. 8. 2019 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 4. 5. 2019 die „Familienstiftung Aschern“ mit Sitz in der Stadt Lohne gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Familie der Stifterin Elisabeth Aschern.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Familienstiftung Aschern  
 c/o Herrn Bernard Seeger  
 Brockdorfer Esch 1  
 49393 Lohne.

— Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1266

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**(Neptune Energy Deutschland GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 26. 6. 2019**  
 — BergPass/L67007/03-08-02/2019-0010 —

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH plant das Abteufen der Aufsuchungs- und Förderbohrung Rühlermoor 710G mit einer Teufe von ca. 1 500 m. Bei einer Fündigkeit von Erdöl wird der Bohrplatz als Produktionsstätte fungieren. Es wird von einer täglichen Fördermenge von ca. 35 t Erdöl ausgegangen.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Twist im Landkreis Emsland.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 t Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 m<sup>3</sup> Erdgas eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 1 UVPG in der seit dem 29. 7. 2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Aufsuchungs- und Förderbohrung Rühlermoor 710G/Neptune Energy Deutschland GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Markt- kirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1266

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**(Wintershall Dea GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 1. 7. 2019**  
 — BergPass/L67007/03-08-02/2019-0017 —

Die Wintershall Dea GmbH plant eine Anschlussleitung (DN 100) und die Installation des Dampfinjektors Em522 an das bestehende Hochdruckdampfleitungssystem. Der Dampfinjektor wird auf dem Förderplatz der Bohrung Em113 angeschlossen. Die Leitung verläuft ca. 70 m auf dem Förderplatz und ca. 180 m außerhalb.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Emlichheim im Landkreis Grafschaft Bentheim.

Gemäß Nummer 19.7.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf oder Warmwasser, mit einer Länge von weniger als 5 km im Außenbereich, eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Dampfleitung Em522/Wintershall Dea GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Markt- kirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1266

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**(Wintershall Dea GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 1. 7. 2019**  
 — BergPass/L67007/03-08-02/2019-0018 —

Die Wintershall Dea GmbH plant eine Anschlussleitung (DN 80) und die Installation des Dampfinjektors Em85 an das bestehende Hochdruckdampfleitungssystem. Der Dampfinjektor wird auf dem Förderplatz der Bohrung Em526 angeschlossen. Die Leitung verläuft ca. 120 m auf dem Förderplatz und ca. 30 m außerhalb.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Emlichheim im Landkreis Grafschaft Bentheim.

Gemäß Nummer 19.7.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf oder Warmwasser, mit einer Länge von weniger als 5 km im Außenbereich, eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Dampfleitung Em526/Wintershall Dea GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1266

### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (Wintershall Dea GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 1. 7. 2019  
— BergPass/L67007/03-08-02/2019-0019 —**

Die Wintershall Dea GmbH plant eine Anschlussleitung (DN 80) und die Installation des Dampfinkjektors Em169 an das bestehende Hochdruckdampfleitungssystem. Der Dampfinkjektor befindet sich auf dem Sammelplatz der Lokationsbohrungen Em79 und Em314. Die Leitung hat eine Länge von ca. 190 m, davon verlaufen 10 m außerhalb des Sammelplatzes.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Emlichheim im Landkreis Grafschaft Bentheim.

Gemäß Nummer 19.7.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf oder Warmwasser, mit einer Länge von weniger als 5 km im Außenbereich, eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Dampfleitung Em169/Wintershall Dea GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1267

### **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;  
Bau von temporären Bedarfszufahrten (Rampen)  
an der Bundesautobahn 38 im Bereich  
der planfreien Kreuzung mit der Landesstraße 566  
in der Gemeinde Friedland**

**Bek. d. NLStBV v. 29. 7. 2019  
— P227.31027-9/19-A 38 —**

Der Regionale Geschäftsbereich Gandersheim der NLStBV beabsichtigt für die Verkehrsführung bei Sanierung bzw. Sperrung des Heidkopftunnels den Bau von zwei temporären Bedarfszufahrten (Rampen) zur Errichtung einer Bedarfsumleitung von der Bundesautobahn 38 auf die Landesstraße 566. Die bisherige Umleitungsstrecke über die Bundesstraßen 80 und 27 steht nicht zur Verfügung, da an der Bundesstraße 80 in Hessen eine neue Brücke über die Bahnstrecke Göttingen—Kassel errichtet werden muss.

Die temporären Bedarfszufahrten werden nicht als zusätzliche Anschlussstelle für den täglichen Verkehr errichtet, sondern nur im Umleitungsfall geöffnet und sollen für einen Zeitraum von ca. fünf Jahren bis zur Fertigstellung der Brücke der Bundesstraße 80 genutzt werden.

Gemäß Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG erforderlich.

Die Vorprüfung beinhaltet eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Vorprüfung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Temporäre Bedarfszufahrten an der A 38 Gemeinde Friedland“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1267

### **Neufassung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Celle-Arloh**

**Bek. d. NLStBV v. 12. 8. 2019  
— 3354-30311-7 —**

**Bezug:** Bek. d. MW v. 6. 10. 1972 (Nds. MBl. S. 1528), zuletzt geändert durch Bek. d. NLStBV v. 9. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 300)

Die NLStBV hat die Genehmigung zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Celle-Arloh gegenüber der Flugsportvereinigung Celle, Motorfluggruppe e. V., mit Bescheid vom 24. 8. 2018 aufgrund der Zusammenfassung der Änderungsbescheide wie folgt neu gefasst:

1. Bezeichnung:  
Verkehrslandeplatz Celle-Arloh.
- 1.1 Beschreibung des Landeplatzes
  - 1.1.1 Lage: ca. 7 km nördlich der Stadt Celle (Landkreis Celle)
  - 1.1.2 Flugplatz-  
bezugspunkt: Koordinaten: N 52° 41' 28"  
E 10° 06' 76"  
Höhe: 63 m ü. NN  
(207 ft MSL)
  - 1.1.3 Flugbetriebsflächen:
 

Start- und Landebahn für die in	Start- und Landerichtung:	043°/223°
Nummer 1.2	Länge und Breite:	850 m x 32 m
aufgeführten Flugzeuge:	Oberfläche:	Gras

Landezone für Fallschirmspringerinnen und Fallschirmspringer: Die Landezone ist gemäß dem als Anlage<sup>1)</sup> beigefügten Lageplan einzurichten.
- 1.2 Zugelassene Luftfahrzeuge: Der Verkehrslandeplatz ist für folgende Arten von Luftfahrzeugen zugelassen:

- 1.2.1 Flugzeuge bis 3 500 kg höchstzulässiger Abflugmasse und zusätzlich Flugzeuge des Baumusters Twin Otter,
- 1.2.2 Motorsegler,
- 1.2.3 Luftsportgeräte, darunter Tragschrauber, Trikes und Motorschirme (PPR<sup>2</sup>),
- 1.2.4 Hubschrauber (PPR<sup>2</sup>) bis 5 700 kg höchstzulässiger Abflugmasse,
- 1.2.5 Segelflugzeuge mit den Startarten Windenstart und Flugzeugschlepp.
- 1.3 Zweck des Verkehrslandeplatzes: Der Landeplatz dient dem allgemeinen Luftverkehr. Flüge mit Tragschraubern, Trikes, Motorschirmen und Hubschraubern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Betreibers des Verkehrslandeplatzes (PPR<sup>2</sup>).
- 1.4 Bauschutzbereich: Ein Bauschutzbereich nach dem LuftVG wird nicht bestimmt.
- 1.5 Einfriedung: Von der Verpflichtung nach § 46 Abs. 1 LuftVZO, das Flugplatzgelände einzufrieden, ist der Genehmigungsinhaber befreit, wenn das Gelände nach § 46 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 LuftVZO abseits von Einfriedungen durch Verbotsschilder ausreichend gesichert wird. Alle Schilder sollen mindestens in 1 m Höhe über dem Boden angebracht sein. Sie sollen 70 cm breit und 50 cm hoch sein und die Beschriftung „Flugplatz — Betreten durch Unbefugte verboten“ haben.
2. Auflagen
- 2.1 Veränderungen des Verkehrslandeplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 2.2 Der Anflug der Hubschrauber hat aus nördlicher Richtung des Landeplatzes zu erfolgen, der Abflug ist in nördlicher Richtung des Landeplatzes vorzunehmen. Eine Platzrunde für Hubschrauber wird nicht festgelegt.  
Ein Überfliegen der umliegenden Ortschaften ist im An- und Abflug nach Möglichkeit großräumig zu vermeiden.  
Der Platzrundenbetrieb von Tragschraubern (Gyrocoptern) wird in folgenden Zeiten untersagt:  
— samstags in der Zeit von 12.00 bis 15.00 Uhr Ortszeit,  
— sonn- und feiertags ab 12.00 Uhr Ortszeit bis SS (Sonnenuntergang).
- 2.3 Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von je 2 500 000 EUR für Personen- und für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.

<sup>1</sup>) Hier nicht abgedruckt.

<sup>2</sup>) PPR = Prior Permission Required (Betrieb nur mit vorheriger Zustimmung des Platzhalters).

## Genehmigung des Sonderlandeplatzes für Ultraleichtflugzeuge Paradiek

Bek. d. NLStBV v. 20. 8. 2019 — 3340-30312-7 —

Die NLStBV hat am 30. 11. 2018 die nachstehende, inzwischen rechtskräftige Genehmigung mit Auflagen erteilt.

Die Betriebsfreigabe wurde am 20. 8. 2019 erteilt.

Gemäß § 6 LuftVG i. d. F. vom 10. 5. 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 S. 472), i. V. m. den §§ 49 ff. LuftVZO vom 19. 6. 1964 (BGBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. 3. 2017 (BGBl. I S. 683), wird dem Luftsport Paradiek e. V., Vechtaer Straße 29, 49356 Diepholz, die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Ultraleichtflugzeuge Paradiek für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände erteilt.

Die für den Flugbetrieb im Rahmen dieser Genehmigung zugelassenen Flächen der bestehenden Landeplatzanlage ergeben sich aus den Platzdarstellungskarten<sup>1)</sup>, die hiermit zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt werden.

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge Paradiek.
- 1.1 Beschreibung des Geländes
- 1.1.1 Lage: 5,5 km nordwestlich von der Stadt Diepholz
- 1.1.2 Bezugspunkt: Koordinaten: N 52° 14' 05.18"  
E 08° 19' 17.05"  
Höhe: 40 m ü. NN  
(ca. 130 ft.)
- 1.1.3 Flugbetriebsflächen:
- |                       |   |
|-----------------------|---|
| Start- und Landebahn: | a) Richtung: 090°/270°  |
|                       | b) Länge: 650 m nutzbare Länge durch versetzte Schwellen: 305 m |
|                       | c) Breite: 25 m   |
|                       | d) Oberfläche: Gras   |
- 1.2 Zulassung von Luftfahrzeugen: Der Sonderlandeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:
- |  |
|--|
| a) aerodynamisch gesteuerte Luftsportgeräte, |
| b) gewichtskraftgesteuerte Luftsportgeräte.  |
- 1.3 Zweck des Landeplatzes: Der Sonderlandeplatz dient dem Luftsport Paradiek e. V. zum Betrieb der in Nummer 1.2 Buchst. a und b genannten Luftfahrzeuge. Die Benutzung des Landeplatzes durch andere Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführer ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR<sup>2</sup>) zulässig.
2. Versicherungsschutz
- Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von jeweils 1 500 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.

<sup>1</sup>) Hier nicht abgedruckt.

<sup>2</sup>) PPR = Prior Permission Required.

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**V e r o r d n u n g  
zur Änderung der Verordnung  
über die Widmung und Entwidmung von Deichen  
im Bereich der Elbniederung  
zwischen Hamburg und Schnackenburg**

**Vom 13. 8. 2019**

Nach § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

**Artikel 1**

§ 3 der Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Bereich der Elbniederung zwischen Hamburg und Schnackenburg vom 8. 12. 1981 (Abl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 2. 2015 (Nds. MBl. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. In der Kategorie „Hochwasserdeiche“ Nr. 1 wird die folgende Teilstrecke entwidmet:  
„Seegedeich im Abschnitt des Verlaufs der K 34 ab Abzweig des neuen Erddeiches Richtung Schloss Gartow bis zum Abzweig des alten Erddeiches, diesem in nördlicher Richtung folgend bis zur Anbindung an den neuen Deich (**Anlage 1**)“.
2. In der Kategorie „Hochwasserdeiche“ Nr. 1 wird die folgende Teilstrecke gewidmet:  
„Seegedeich als Erddeich, Hochwasserschutzwand und Erddeich ab Abzweig von der K 34, das Schloss Gartow einschließend bis zur Anbindung an den alten Erddeich (**Anlage 2**)“.

**Artikel 2**

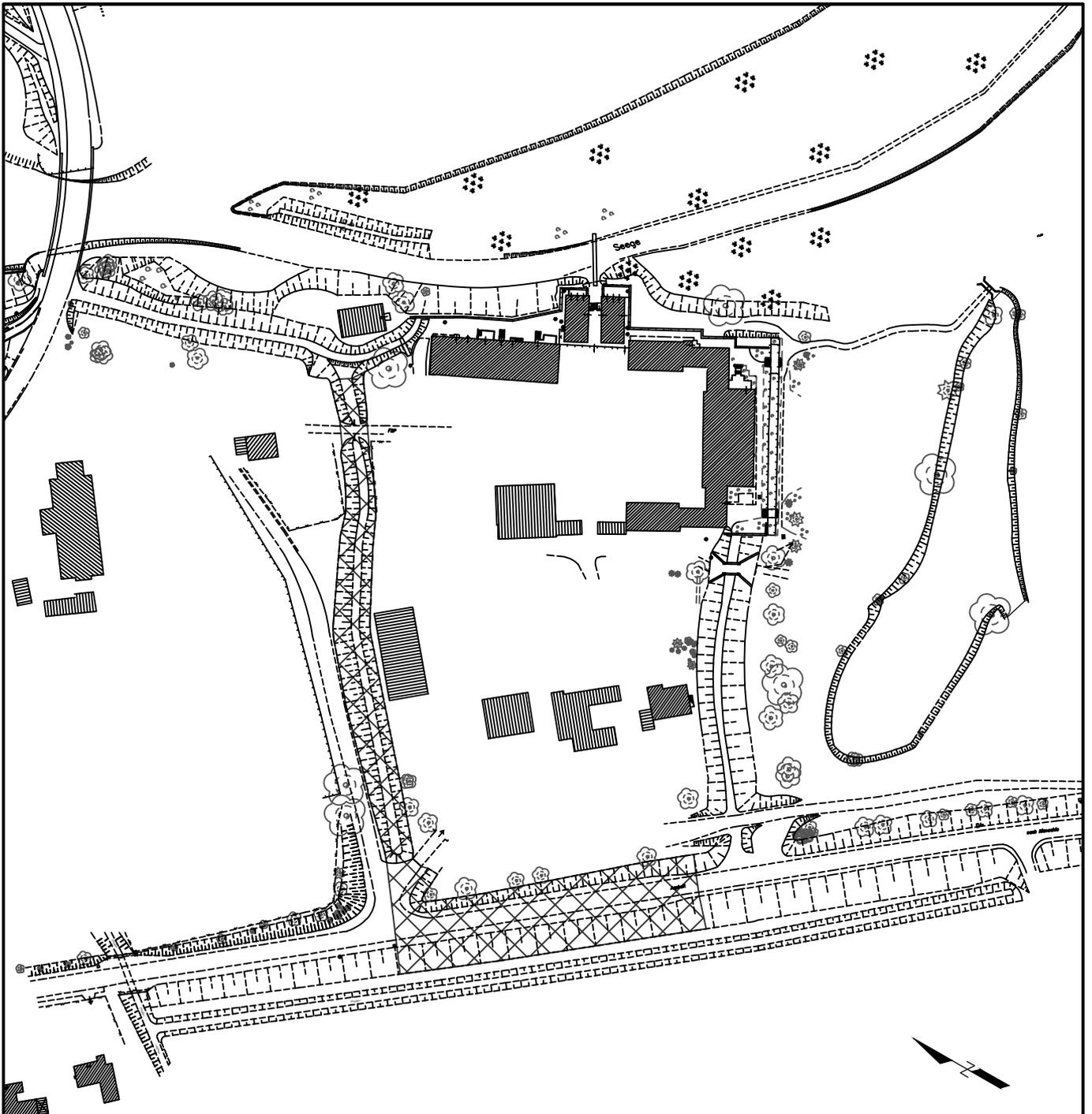
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Lüneburg, den 13. 8. 2019

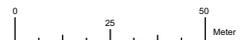
**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft und Küstenschutz**

L ü b b e c k e

— Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1269



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2019



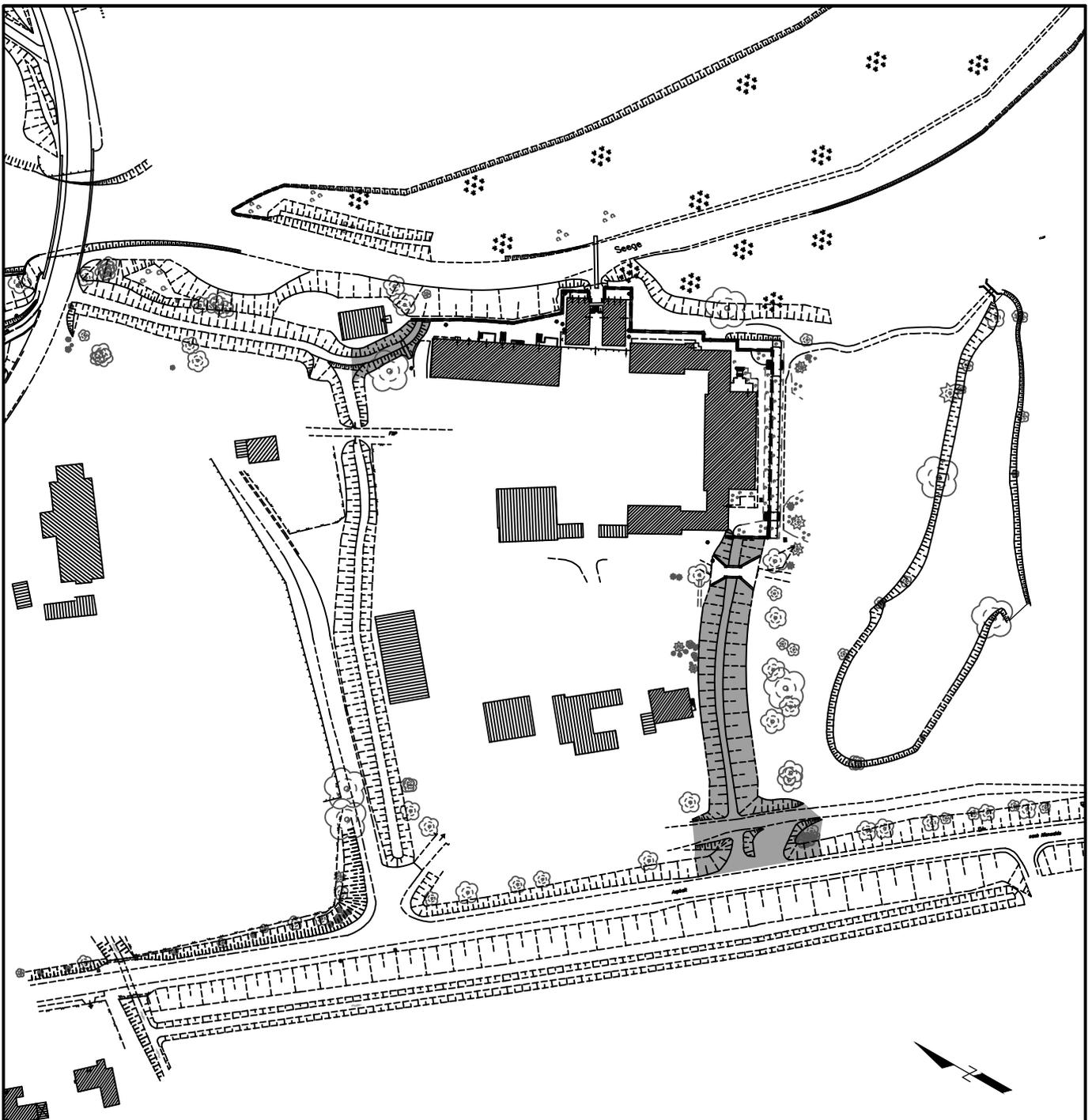
 zu entwidmender Deich

Anlage zur Verordnung vom 13.08.2019  
Widmung und Entwidmung von Hochwasserdeichen  
an der Seege im Landkreis Lüchow-Dannenberg

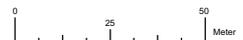
Maßstab 1: 2 000



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
- Direktion -  
Geschäftsbereich VI  
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren  
Adolph-Kolping-Str.6, 21337 Lüneburg



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2019



 - - - zu widmender Deich

Anlage zur Verordnung vom 13.08.2019  
Widmung und Entwidmung von Hochwasserdeichen  
an der Seega im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Maßstab 1: 2 000



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
- Direktion -  
Geschäftsbereich VI  
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren  
Adolph-Kolping-Str.6, 21337 Lüneburg

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(DIBA Entsorgung Gesellschaft mbH, Hohenhameln)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 7. 8. 2019  
— BS 19-017 —**

Bezug: Bek. v. 5. 4. 2019 (Nds. MBl. S. 767)

Die Firma DIBA Entsorgung Gesellschaft mbH, Ackerköpfe 9, 31249 Hohenhameln, hat mit Antrag vom 21. 1. 2019 und 25. 3. 2019 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG für die Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen am Standort in 31249 Hohenhameln, Ackerköpfe 9, beantragt.

Hiermit wird mitgeteilt, dass der für

**Mittwoch, den 18. 9. 2019, 10.00 Uhr  
im Rathaus der Gemeinde Hohenhameln,  
Sitzungssaal,  
Marktstraße 13,  
31249 Hohenhameln,**

angesetzte Erörterungstermin stattfindet (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

— Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1272

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord  
GmbH & Co. KG, Liebenau)****Bek. d. GAA Hannover v. 28. 8. 2019  
— H 906005223/H-18-005/24-111 —**

Die Firma Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH & Co. KG, Am Recyclingpark 12, 31818 Liebenau, hat mit Schreiben vom 22. 12. 2017 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Abfallbehandlungsanlage mit einem Durchsatz von 300 t/d gefährliche Abfälle auf dem Grundstück in 31818 Liebenau, Gemarkung Liebenau, Flur 13, Flurstück 115/60, beantragt.

Die Lagerkapazität soll für gefährliche Abfälle von 2 527 t auf 2 927 t sowie für nicht gefährliche Abfälle von 4 471 t auf 4 871 t durch die Errichtung und den Betrieb von fünf baugleichen GFK-Tankbehältern (GFK = glasverstärkter Kunststoff) erhöht werden.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.8.1.1 (G/E) (Hauptanlage), 8.8.2.1 (G/E), 8.12.2 (V), 8.12.1.1 (G/E) und 8.11.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.7.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen zwar vor, da in ca. 660 m Entfernung das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 289 „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“ liegt. Eine Betroffenheit dieses geschützten Bereichs ist durch die Entfernung zu der geplanten Anlage nicht zu erwarten. Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass eine FFH-Prüfung nicht erforderlich ist. Für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Tiere, Wasser/Boden, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 4. 9. bis zum 4. 10. 2019** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;	
- Rathaus der Samtgemeinde Liebenau, Ortstraße 28, 31618 Liebenau, im 1. Stock vor Zimmer 12,
 

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05023 290.	

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 4. 9. 2019 und endet mit Ablauf des 4. 11. 2019, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 27. 11. 2019, ab 10.00 Uhr,  
Hotel Schweizerlust,  
Schweizerlust 1,  
31618 Liebenau,**

erörtert.

Sollte die Erörterung am 27. 11. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1272

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Enercity Contracting GmbH, Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 28. 8. 2019  
— H 911001991/H-19-048/28-111 —**

Die Firma Enercity Contracting GmbH, Osterstraße 63, 30159 Hannover, hat mit Schreiben vom 28. 3. 2019 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage mit einem Durchsatz von 21 t/h auf dem Grundstück in 30659 Hannover, Moorwaldweg 312, Gemarkung Klein-Buchholz, Flur 29, Flurstück 341/84, beantragt. Gleichzeitig wurde ein Antrag auf die erste Teilgenehmigung (Errichtungsgenehmigung) gemäß § 8 BImSchG gestellt. Die zu einem späteren Zeitpunkt zu beantragende zweite Teilgenehmigung umfasst die Inbetriebnahme und den Betrieb der Gesamtanlage.

Die erste Teilgenehmigung umfasst folgende geplante Maßnahmen:

Genehmigung der Errichtung der Klärschlammverbrennungsanlage mit den nachfolgenden Betriebseinheiten:

- BE 1: Klärschlammbereitstellung,
- BE 2: Klärschlammaufbereitung,
- BE 3: Verbrennung,
- BE 4: Energientzung,
- BE 5: Rauchgasreinigung,
- BE 6: Wasseraufbereitung,
- BE 7: Abwassersystem,
- BE 8: Peripherieanlagen,
- BE 9: Elektrische Systeme & Einrichtungen.

Vorläufige Gesamtbeurteilung:

Betrieb der Gesamtanlage.

Darüber hinaus soll der vorzeitige Beginn der Errichtung (§ 8 a BImSchG) für

- das Freimachen des Baufeldes,
- das Abschieben der bestehenden Mineralgemischdecke,
- die Herstellung der Baugrube,
- die Herstellung der Fundamente,
- das Herstellen der Baustelleneinrichtung (Container, Infrastruktur)

zugelassen werden.

Mit dem Betrieb der Gesamtanlage soll unmittelbar nach Vorlage der zweiten Teilgenehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.1.1.3 (G/E), 8.12.2 (V) und

8.10.2.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund Nummer 8.1.1.2 der Anlage 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 4. 9. bis zum 4. 10. 2019** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Gemeinde Isernhagen, Bau- und Planungsamt, Abteilung Umwelt und Grün, Bothfelder Straße 33, 30916 Isernhagen, 3. OG, Zimmer 316,  
montags, dienstags, mittwochs  
und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 6153-4674 oder -4672.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar. Außerdem sind diese Bek., der UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > Enercity Contracting GmbH Klärschlammverbrennungsanlage“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **4. 9. 2019** und endet mit Ablauf des **4. 11. 2019**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 4. 12. 2019, ab 10.00 Uhr,  
Hotel Der Föhrenhof,  
Kirchhorster Straße 22,  
30569 Hannover,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 4. 12. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind bzw. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1273

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (J + B Küpers GmbH, Osterwald)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 8. 2019  
— OL 18-095-01 —**

Die Firma J + B Küpers GmbH, Alte Piccardie 31, 49828 Osterwald, hat mit Schreiben vom 4. 6. 2018 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Entsorgungszentrums mit einer Durchsatzkapazität von 300 t/d auf dem Grundstück in 49716 Meppen, Gemarkung Emslage, Flur 26, Flurstück 21/13, beantragt.

Gegenstand der beantragten Genehmigung sind folgende Maßnahmen:

- Reinigung von Behältern, Wärmetauschern und Tankanlagen,
- Reinigung von Hochtanks/Lagertanks,
- Molchreinigung in mobilen Waschcontainern,
- Reinigung von Coils und Wire-Line mit Spezialgerät,
- Arbeiten unter schwerem Atemschutz,
- Gasschutz mit eigenem Gerätewart,
- Hochdruckreinigung,
- Wasserstrahlschnitte für Stahl und Beton,
- Reinigung von Gruben, Oberflächen und Kanälen,
- Restentleerung und Reinigung von Fermentern (Biogasanlagen).

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.11.2.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maß-

gebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 i. V. m. Nummer 8.7.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Behörde liegt als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgendes entscheidungsrelevantes Gutachten vor:

Schallimmissionsprognose der Uppenkamp + Partner GmbH vom 31. 8. 2017.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 29. 8. bis zum 30. 9. 2019** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 438 a, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

— Stadt Meppen, Bauamt, Kirchstraße 2, 49716 Meppen, Zimmer 104,

montags bis mittwochs  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **1. 10. 2019** und endet mit Ablauf des **1. 11. 2019**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 3. 12. 2019, ab 10.00 Uhr  
im Ratssaal der Stadt Meppen,  
Kirchstraße 3,  
49716 Meppen,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 3. 12. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1274

**Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Heidemark GmbH, Ahlhorn)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 8. 8. 2019  
— OL 18-088-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Heidemark GmbH, Lether Gewerbestraße 2, 26197 Ahlhorn, mit der Entscheidung vom 1. 7. 2019 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Puten gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Antrags waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Umlegung der genehmigten wöchentlichen Schlachtmenge (4 500 t) von sechs auf fünf Schlachtstage, dadurch Erhöhung der täglichen Schlachtkapazität von 750 t (50 000 Tiere) auf 900 t (60 000 Tiere),
- Neubau eines Versandbereichs,
- Erweiterung der Kälteanlage 2, dadurch Erhöhung der Ammoniakfüllmenge von 7 t auf 11 t,
- Neubau eines Tiefkühlagers,
- Neubau eines Hilfs- und Betriebsstofflagers,
- Neubau einer Kistenwäsche und eines Kistenlagers,
- Neubau eines Belebungsbeckens für die vorhandene Abwasserkläranlage,
- Kapazitätserhöhung der Convenience-Produktion von 74 t/Tag auf 150 t/Tag.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 29. 8. bis einschließlich 11. 9. 2019** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 86, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Gemeinde Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten, Zimmer 204,  
montags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
dienstags und mittwochs  
in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04435 600-163.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.nieder->

sachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt ist nicht vorhanden.

— Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1275

**Anlage**

**Tenor**

1. Der Firma Heidemark GmbH, Lether Gewerbestr. 2, 26197 Ahlhorn, wird aufgrund ihres Antrages vom 29. 5. 2018, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 13. 12. 2018, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Puten mit einer Schlachtkapazität von 900 t/d Lebendgewicht erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Umlegung der genehmigten wöchentlichen Schlachtmenge (4 500 t) von 6 auf 5 Schlachtstage, dadurch Erhöhung der täglichen Schlachtkapazität von 750 t (50 000 Tiere) auf 900 t (60 000 Tiere),
- Neubau eines Versandbereichs,
- Erweiterung der Kälteanlage 2, dadurch Erhöhung der Ammoniakfüllmenge von 7 t auf 11 t,
- Neubau eines Tiefkühlagers,
- Neubau eines Hilfs- und Betriebsstofflagers,
- Neubau einer Kistenwäsche und Kistenlagers,
- Neubau eines Belebungsbeckens für die vorhandene Abwasserkläranlage,
- Kapazitätserhöhung der Convenience-Produktion von 74 t/Tag auf 150 t/Tag.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26197 Ahlhorn  
Straße: Lether Gewerbestraße 2  
Gemarkung: Großenkneten  
Flur: 32  
Flurstücke: 51/34, 51/40, 51/42, 51/50, 51/51, 51/52, 51/57.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung gemäß § 70 NBauO sowie
- die Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 68 b „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“ der Gemeinde Großenkneten dahingehend, dass die Obergrenze für die Grundflächenzahl (GRZ) im Industriegebiet von 0,8 durch 2 884,8 m<sup>2</sup> Grundflächen von gepflasterten Einstellplätzen und ihren Zufahrten, sowie betrieblich notwendigen Pflasterflächen als Zu- und Umfahrungen, bis zu einer GRZ von 0,92 überschritten werden darf.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## 4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, eingelegt werden.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Homann Feinkost GmbH,  
Dissen am Teutoburger Wald)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 15. 8. 2019  
— 31.15-40211/1-7.34.1-23; OL19-062-01 —**

Die Firma Homann Feinkost GmbH, Bahnhofstraße 4, 49201 Dissen am Teutoburger Wald, betreibt am Standort Heinrich-Hamker-Straße 20, 49152 Bad Essen-Lintorf, eine Anlage zur Dressingherstellung, die bisher baurechtlich genehmigt ist. Diese Anlage soll baulich und betrieblich wesentlich erweitert und die Produktionskapazität deutlich erhöht werden. Die Firma Homann Feinkost GmbH hat mit Schreiben vom 18. 4. 2019 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität an Fertigerzeugnissen von maximal 2 372 t pro Tag bzw. 230 000 t pro Jahr auf dem Grundstück in 49152 Bad Essen-Lintorf, Gemarkung Lintorf, Flur 5, Flurstücke 103/8, 103/9, 104/2, 104/24, 106/16, 108/6, 108/7, 114/7, Teilstück 114/9, sowie Flur 10, Flurstücke 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45/1, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49 und 54, beantragt.

Wesentliche Maßnahmen des Antrags sind

- die Kapazitätserhöhung von 74 t pro Tag auf 2 372 t pro Tag bzw. 230 000 t pro Jahr,
- die Errichtung neuer Produktionsgebäude,
- der Abriss oder die Umnutzung vorhandener Produktionsgebäude,
- die Installation neuer Produktionsanlagen,
- die Errichtung eines neuen Silo- und Tanklagers,
- die Verlegung der Werkszufahrt nach Norden und die Umstrukturierung der Logistik,
- der Betrieb einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 5,2 t Ammoniak,
- die Betriebszeit im Drei-Schicht-Betrieb von Montag 0.00 Uhr bis Samstag 24.00 Uhr. Zur Abdeckung saisonaler Spitzen soll auch an Sonntagen produziert werden können.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns für Baumaßnahmen wurde beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m § 1 sowie den Nummern 7.34.1 und 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 29. 8. bis zum 30. 9. 2019** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 75, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Bad Essen, Rathaus, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmer 1.15, während der Dienststunden,
 

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,

 sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05472 401-61.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **29. 8. 2019** und endet mit Ablauf des **30. 10. 2019**, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Die Einwendungen müssen Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 19. 11. 2019, ab 10.00 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses (Raum 1.10),  
Gemeinde Bad Essen,  
Lindenstraße 41/43,  
49152 Bad Essen,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 19. 11. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1276

### Berichtigung

#### **Berichtigung des RdErl. Tierschutz; Umsetzung der „Vereinbarung zur Weiterentwicklung von Mindestanforderungen an die Haltung von Moschusenten“ („Moschusentenvereinbarung“)**

Der RdErl. des ML vom 17. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1064) — VORIS 78530 — wird wie folgt berichtigt:

Im einleitenden Satz wird das Datum „1. 1. 2020“ durch das Datum „1. 9. 2019“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1277

### Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 107 „Ernährung, Hauswirtschaft, Landfrauen“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz/Dienstposten

#### **einer Referentin oder eines Referenten (w/m/d)**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 15 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 14 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 15 TV-L.

#### Aufgabenbeschreibung:

Die Aufgaben umfassen im Wesentlichen

- den Aufbau und die Steuerung des Zentrums für Ernährung und Hauswirtschaft Niedersachsen (ZEHN) in der LWK,
- die Konzipierung und Initiierung von Beiträgen für ernährungs- und hauswirtschaftliche Bildungsangebote, z. B. im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

#### Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom oder Master) sowie mindestens zweijähriger Berufserfahrung im öffentlichen Dienst auf einem Arbeitsplatz/Dienstposten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt.

Von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber werden umfangreiche berufliche Erfahrungen in der Erarbeitung von Konzepten, vorrangig auf ministerieller Ebene, zwingend vorausgesetzt. Gleiches gilt für eine vorherige berufliche Tätigkeit mit inhaltlichen Bezügen zu den Bereichen Bildung, Ernährungswissenschaften oder Hauswirtschaft.

Der Arbeitsplatz erfordert die Fähigkeit im Team zu arbeiten sowie Organisationgeschick. Eine selbständige und termingerechte Aufgabenerledigung werden hierbei zwingend vorausgesetzt. Des Weiteren wird die Flexibilität erwartet, sich schnell auf neue Aufgabenfelder einstellen zu können.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1095 (sollten Sie bereits im öffentlichen Dienst tätig sein — bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechperson in der Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 11. 9. 2019** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Frau Sandkühler, Tel. 0511 120-2317, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an [ref402-personal@ml.niedersachsen.de](mailto:ref402-personal@ml.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1277

### Bekanntmachungen der Kommunen

#### **1. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 29.02.1980 über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 12 „Heimelberg“ vom 15.08.2019**

Gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) i. V. m. § 14 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), wird verordnet:

#### § 1

§ 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 12 „Heimelberg“ vom 29.02.1980 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 9 vom 16.05.1980, S. 123) wird durch folgende Ziffern ergänzt:

- „8. ein Rock- und Metalmusik-Festival einmal jährlich an drei Tagen im Zeitraum von Mitte Juli bis Ende August in dem in der als Anlage mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellten Landschaftsteil,
- 9. ein Oldtimer-Schleppertreffen alle zwei Jahre an drei Tagen im Zeitraum von Mitte Juli bis Ende August in dem in der als Anlage mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellten Landschaftsteil.“

Der gegenständliche Landschaftsteil befindet sich im Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck, in der Ortschaft Freißenbüttel an der Straße „Heimelberg“. Es handelt sich um einen Teil des Flurstückes Gemarkung Freißenbüttel, Flur 4, Flurstücksnummer 381.

Die Größe des gegenständlichen Landschaftsteils beträgt ca. 19.000 m<sup>2</sup>.

#### § 2

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 15.08.2019

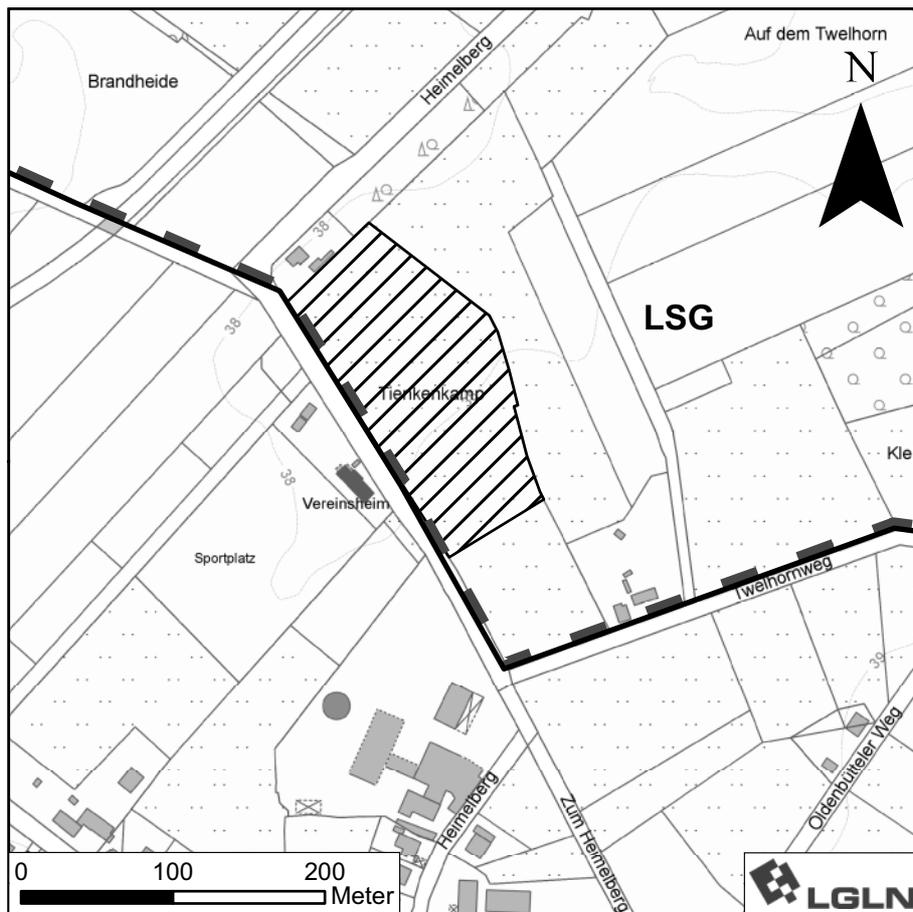
Landkreis Osterholz

Der Landrat

gez.

Bernd Lütjen

— Nds. MBl. Nr. 34/2019 S. 1277



Maßstab 1 : 5 000

**Anlage zu § 1 der 1. Verordnung vom 15.08.2019 zur Änderung der  
Verordnung vom 29.02.1980 über das Landschaftsschutzgebiet  
OHZ Nr. 12 "Heimelberg"**



Landschaftsschutzgebiet (LSG)



Landschaftsteil, in dem die Veranstaltung eines Rock-  
und Metalmusik-Festivals und eines Oldtimer-Schlepper-  
treffens gem. § 5 Nr. 8 und Nr. 9 der Verordnung keinen  
Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen.

Osterholz-Scharmbeck, den 15.08.2019  
Landkreis Osterholz  
Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

